



Sitzungsnummer: **GR/003/2022**

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des  
**Gemeinderates**  
der Stadtgemeinde Bad Ischl  
am Donnerstag, 24.03.2022 um 17:00 Uhr  
im Kongress- und Theaterhaus Bad Ischl (kleiner Saal)

### Anwesende:

#### Bürgermeister

Ines Schiller, BEd SPÖ

#### 2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

#### Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

#### GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Ursula Leitner SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Josef Mimlauer SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

#### 1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

#### Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

Walter Erla ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

#### GR-Mitglied

Ursula Bittner ISCHL

Rene Laimer ISCHL

Johann Nemec ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Maria Reisenbichler ISCHL

#### Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

#### GR-Mitglied

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

#### Stadtrat

Josef Loidl FPÖ

#### GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Harald Mair FPÖ  
Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

#### GR-Mitglied

Avanisha Filz-Tezlaf MFG

#### GR-Ersatz SPÖ

Martin Peter Heinzl SPÖ Vertretung für Herrn Franz Traisch  
Irene Lauberger SPÖ Vertretung für Herrn Stefan Loidl  
Annabella Jessica Leu SPÖ Vertretung für Frau Alexandra Margarethe Pesendorfer

#### GR-Ersatz ISCHL

Dipl. Ing. Eugen Hofer ISCHL Vertretung für Herrn Markus Schiendorfer  
Stefanie Herta Reischmann ISCHL Vertretung für Karin Linortner  
Andrea Simunovic ISCHL Vertretung für Frau Clara Maria Müllegger  
Peter Stibl ISCHL Vertretung für Lorenz Müllegger

#### GR-Ersatz Grüne

Sophie Lanner GRÜNE Vertretung für Frau DI Irina Rosa Gloria Schott  
Ferdinand Maria Oberthaler GRÜNE Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner

#### Verwaltung

Mag. Felix Adler Stadtamt  
Mag. Wolfgang Degeneve Stadtamt  
Mag. Daniela Schäfer Stadtamt

#### Schriftführerin

Michaela Robin Stadtamt

#### **Entschuldigt abwesend:**

#### GR-Mitglied

Stefan Loidl SPÖ  
Alexandra Margarethe Pesendorfer SPÖ  
Franz Traisch SPÖ  
Karin Linortner ISCHL  
Clara Maria Müllegger ISCHL  
Lorenz Müllegger ISCHL  
Markus Schiendorfer ISCHL  
BA Iris Elisabeth Aigner GRÜNE  
DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

#### **Protokollunterfertigung:**

|       |                                    |
|-------|------------------------------------|
| SPÖ   | Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd |
| SPÖ   | Loidl Birgit (FO-Stv.)             |
| ISCHL | Laimer Rene                        |
| GRÜNE | Winkler Anna                       |
| FPÖ   | Stadlmann Ruth                     |
| MFG   | Filz-Tezlaf Avanisha               |

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet.

Nachdem keine Fragen gestellt werden, ist die Fragestunde beendet.

### Anfragen an die Bürgermeisterin:

Gemäß § 63a Oö. GemO 1990 wurde von Herrn Dr. Kotschy (FPÖ) am 17.03.2022 eine Anfrage an die Bürgermeisterin zum aktuellen Stand des Kaufvorhabens Lehartheater eingebracht.

Diese wird von der Bürgermeisterin ausführlich beantwortet.

Eine weitere Anfrage gem. § 63a Oö. GemO 1990 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Entwicklung eines Stadtentwicklungskonzeptes für Bad Ischl wurde seitens der FPÖ wenige Stunden vor Beginn der Sitzung eingebracht.

Aufgrund der kurzfristigen Einbringung wird von der Bürgermeisterin eine schriftliche Beantwortung und Verlesung in der nächsten Gemeinderatssitzung in Aussicht gestellt.

Das Ersatzmitglied **Sophie Lanner (GRÜNE)** wird sodann von der Bürgermeisterin **angelobt**.

Des Weiteren verkündet Bgm Schiller, dass TOP 1 von der Tagesordnung abgesetzt wird und stellt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. den Antrag, den Tagesordnungspunkt **„Befristete unentgeltliche Schülerspeisung für ukrainische Kinder in den öffentlichen Pflichtschulen Bad Ischl“** unter TOP 33 „Allfälliges“ in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die **Dringlichkeit** zuzuerkennen.

### Begründung der Dringlichkeit:

Aus den im Antrag dargelegten Gründen erfordert die aktuelle Situation ein zeitnahes handeln.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

**Der Dringlichkeit wurde somit stattgegeben.**

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

### Tagesordnung:

- ~~1.~~ Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates
- ~~1.1.~~ Nachrücken von Mitgliedern
- ~~1.2.~~ Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde
2. Kooptierungen gem. § 33 Abs. 6 OÖ. GemO 1990 in div. Ausschüsse
3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
4. Berichte der Bürgermeisterin
5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
6. Rechnungsabschluss 2021
7. Mittelfristiger Finanzplan, abgeänderte Prioritätenreihung 2022
8. Finanzierungspläne, Beschlussfassung
- 8.1. Projekt „Reform BOKI Ersatzbeschaffung“
- 8.2. Projekt „Rollcontainer Tunnel samt Ausrüstung“
- 8.3. Projekt „WLV Kaltenbach“
- 8.4. Projekt „WLV Jainzenberg“
9. Hundeabgabe-Verordnung, Änderung
10. Darlehen, Konditionenänderungen

11. Negativzinsen, Vereinbarung mit der Oberbank
12. BOKI Ersatzbeschaffungen
13. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen-Sanierung, Abänderung BA22 und BA23 sowie Vergabe der immateriellen Leistungen für den ABA BA 22 und WVA BA 11
14. Subventionsansuchen
15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 15.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
  - Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 404/1, 404/2 und 399, jew. Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Sonderausweisung best. land- und forstwirtsch. Gebäude B=betriebliche Nutzung in Bauland-Betriebsbaugebiet)
  - 15.1.1. Lfd. Nr. 4.2, Grst. 71/15, 588/1 (Teilfl.) und 71/9 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet mit teilw. Schutz- und Pufferzone SP 25, Verkehrsfläche und Dorfgebiet)
  - 15.1.2. Lfd. Nr. 4.3, Grst. 476/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald in Grünland-Ablagerungsplatz Schotter: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig, Überlagerung Wald)
  - 15.1.3. Lfd. Nr. 4.5., Grst. 443/7 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Bauland-Dorfgebiet, tw. mit SP 26 = "Übergangszone...")
  - 15.1.4. Lfd. Nr. 4.4, Grst. 443/7 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung in Bauland-Dorfgebiet, tw. mit SP 26 = "Übergangszone...")
- 15.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
  - Nr. 7.109, Grst. 25 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. SP1 - Schutz- und Pufferzone im Bauland)
  - 15.2.1. Nr. 7.111, Grst. 334/2 und 334/5, jew. Teilfl., GB Perneck (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
  - 15.2.2. Nr. 7.112 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.50, Grst. 248/2 und 248/42, jew. Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. in Verkehrsfläche der Gemeinde-fließender Verkehr)
  - 15.2.3. Nr. 7.112 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.50, Grst. 248/2 und 248/42, jew. Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. in Verkehrsfläche der Gemeinde-fließender Verkehr)
- 15.3. Verfahren mit mitgeteilten Versagungsgründen
  - Nr. 7.87 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33, Grst. 456/1 (Teilfl.) und 459, GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet und teilw. SP 24)
  - 15.3.1. Nr. 7.104 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.47, Grst. 485/2 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet - Reduktion)
  - 15.3.2. Nr. 7.105, Grst. 336/49, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
  - 15.3.3. Nr. 7.105, Grst. 336/49, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)
16. Grst. 142/22, GB Kaltenbach, Grundübernahme
17. Grst. 356/1 (Teilfl.), GB Ahorn, Veräußerung
18. Verkehrsmaßnahmen
- 18.1. Bahnhofstraße, Behindertenparkplatz auf Höhe Haus Nr. 14
- 18.2. Bauerstraße, gebührenfreie Kurzparkzone auf Höhe Praxis Dr. Hinterleitner und Herz-Kreislauf-Zentrum
- 18.3. Pferderennbahn Kaltenbach, Halte- und Parkverbot im Zufahrtsbereich
- 18.4. Schneiderwirtsstraße, Halte- und Parkverbot ab Haus Nr. 10 und auf Höhe Haus Ramsau 1
- 18.5. Grazerstraße, Schutzweg auf Höhe des ehem. „Bachwirts“
- 18.6. "Robinson-Siedlung" bzw. Pfandl, Errichtung bzw. Sanierung Buswartehäuschen
19. Tennis-Zentrum in Kaltenbach, Pachtvertrag mit Tennisclub Bad Ischl
20. Kanal- und Wasserleitung zur Fa. Calmit, Bestandvertrag mit den Österr. Bundesforsten
21. Rohrnutzungsüberlassung Hubkogelstraße/Hopfgarten, Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG

22. Mobilfunkanlage am Feuerwehrdepot Pfandl, Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG
23. Förderung des Ankaufes von Stoffwindeln, Richtlinien
24. Saison - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Errichtung
25. Mittelschule 1 (Johann-Nestroy-Schule) und Mittelschule 2 (Schulgasse), Zusammenlegung ab dem Schuljahr 2022/23
26. Gründung einer "Energiegemeinschaft" gem. "Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz", Grundsatzbeschluss
27. Verleihung Kulturehrenzeichen
28. Österreichischer Städtetag 2023 in Bad Ischl
29. Gemeindeärzte, Abschluss von Verträgen
30. Projekt „Kommunale Klimastrategie 2030“, Interessensbekundung
31. Resolutionen
- 31.1. Erhaltung WLV-Gebietsbauleitung in Bad Ischl
- 31.2. Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform und landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich
32. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ GemO 1990
- 32.1. Bauerpark schützen (Antrag der Grünen)
- 32.2. Schulzentrum Kreuzschwester-Areal/Turnhalle, Sanierungsplan für die dringende Renovierung gemeindeeigener Schulen (Antrag Liste ISCHL)
- 32.3. Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten, Resolution an die Bundesregierung (Antrag FPÖ)
- 32.4. 5G Mobilfunktechnologie, Senderausbaue auf öffentlichen Gebäuden (Antrag GR M. Schiendorfer)
33. Allfälliges

## 1. Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates

TOP wurde abgesetzt.

## 2. Kooptierungen gem. § 33 Abs. 6 OÖ. GemO 1990 in div. Ausschüsse

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 33 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat auch Personen in die Ausschüsse mit beratender Stimme berufen, die ihm nicht angehören. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gelten auch für diese Personen.

Es sollen daher in die nachstehend genannten Ausschüsse Kooptierungen, wie im Folgenden dargestellt, erfolgen.

### **Bildungsausschuss:**

- Krabbelstuben und Kindergärten: Fr. Michael Neff-Hödlmoser (KIGA Kaltenbach)
- Volksschulen: Dir. Martin Sturm (VS Concordia)
- Mittelschulen: Elisabeth Eckel-Knoth
- BG/BRG Bad Ischl: Bernhard Engl
- HLW Bad Ischl: Dir. Rainer Posch
- Tourismusschule Skgt: Mag. Margit Ketter
- Vertretung der HAK Bad Ischl

#### Jugendausschuss:

- Vertretung des Jugendzentrums
- Vertretung des Parkbades
- Vertretung des Streetwork-Teams
- Vertretung des Tourismusverbandes
- Geschäftsführer des Kongress&TheaterHauses

#### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorgenannten Kooptierungen zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **3. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift**

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.02.2022 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

### **4. Berichte der Bürgermeisterin**

- In Bad Ischl wurden insgesamt bereits 115 Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen. Darunter sind 40 Kinder, welche am Montag eingeschult wurden. (HAK, GYM, HLW und Kindergärten)  
Die Flüchtlinge sind allesamt in privaten Unterkünften untergebracht. Die Bürgermeisterin bedankt sich sehr herzlich bei allen Quartiergebern.
- Der Prüfbericht der BH-Gmunden zum Rechnungsabschluss 2020 (Schreiben vom 31.01.2022, Geschäftszahl: BHGMGEM-2020-216466/12-AK) wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
- Der Prüfbericht der BH-Gmunden zum Voranschlag 2022 (Schreiben vom 24.02.2022 Geschäftszahl: BHGMGEM-2021-667839/4-AK) wurde vollständig verlesen.
- Die gewerbebehördliche Genehmigung zum Hotelprojekt ist mittlerweile im Stadtamt eingetroffen und liegt dort auf.
- Das Schreiben der IKD (Enderledigung) zur Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Herrn Franz Rachbauer betreffend „Funcourt“ in Rettenbach vom 03.02.2022 (Geschäftszahl: IKD-2021-406682/9-Sto) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

### **5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Dr. Martin Aigner, verliest den nachstehenden Prüfbericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Bad Ischl vom

14.02.2022 und 07.03.2022.

## Bericht:

über die Sitzungen des Prüfungsausschusses am 14. Februar 2022 und am 7. März 2022

## ÜBERSICHT:

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 14. Februar 2022 wurden das Förderschema der Gemeinde sowie die Verwendung der Verfügungsmittel geprüft.

### 1. Förderschema

Es wurde festgestellt, dass Richtlinien zur Vergabe von Subventionen durch die Gemeinde bestehen und diese auch nachvollzogen und geprüft werden können. Der Richtlinien text ist jedoch nicht auf dem neuesten Stand. So wird beispielsweise unter Punkt 3.1 noch der Bau- und Finanzausschuss als entscheidendes Gremium für die Vergabe genannt. Die Regelung zur Delegation der Vergabeentscheidungen über 2000€ an den Finanzausschuss ist ausgelaufen. Eine mögliche Neuregelung ist Aufgabe des Gemeinderates.

Die Budgetierung der Fördermittel sieht der Prüfungsausschuss problematisch. Gegenwärtig müssen Förderansuchen ein Jahr im voraus bis zum Stichtag 30. September eingereicht werden. Aus der Summe der Förderansuchen errechnet sich das Voranschlagsvolumen für das folgende Jahr und auch erst dann wird über Förderwürdigkeit und tatsächliche Förderhöhe entschieden. Unterjährige Subventionsansuchen sind daher nicht vorgesehen.

Im Sinne konstanter Förderbudgets tritt die Gemeindeverwaltung aktiv an bestehende Förderungsempfänger heran und erinnert diese Jahr für Jahr daran, einen neuen Antrag für das Folgejahr zu stellen. Auch verspätete Anträge werden noch bearbeitet, was insgesamt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gemeindeverwaltung führt. Der Prüfungsausschuss hat Sanktionen bei Fristversäumnissen diskutiert und spricht dem Gemeinderat folgende einstimmig beschlossene Empfehlung aus:

“Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderrichtlinien dahingehend anzupassen, dass bei verspäteter Antragstellung eine Reduktion der Förderung um 30% erfolgt”.

| Beschluss: |                         |   |
|------------|-------------------------|---|
| 0          | Gegenstimmen:           |   |
| 22         | Stimmenthaltungen       | Gesamte SPÖ<br>Mag. Hannes Mathes, ISCHL<br>Walter Erla, ISCHL<br>Ursula Bittner, ISCHL<br>Peter Stibl, ISCHL<br>Johann Nemeč, ISCHL<br>Andrea Simunovic, ISCHL<br>Stefanie Reischmann, ISCHL<br>Maria Reisenbichler, ISCHL<br>Harald Mair, FPÖ |
| 15         | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR   |

**Der Antrag ist somit abgelehnt!**

### 2. Verfügungsmittel

Es wurde festgestellt, dass die Höhe der budgetierten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben mit insgesamt 2,6‰ der Gesamtaufwendungen der Gemeinde

innerhalb der gesetzlichen Grenzen von 4,5‰ liegt, wobei auch die jeweiligen Grenzwerte von 3‰ für Verfügungsmittel bzw. 1,5‰ für Repräsentationsausgaben eingehalten werden. Die budgetierten Repräsentationsausgaben wurden zu ca. 84% ausgeschöpft, während die Verfügungsmittel zur Gänze ausgeschöpft wurden.

Die einzelnen Zahlungen aus den Verfügungsmitteln waren nachvollziehbar, wenn auch in einigen Fällen eine kurze Recherche in den Aufzeichnungen notwendig war. Sämtliche Zahlungsbelege sind vorhanden, jedoch sind auf den Zahlungsbelegen Zweck und Empfänger nicht durchgehend dokumentiert. Diese Dokumentation ist jedoch machbar und wird künftig auch vorgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat festgestellt, dass eine Nacherfassung für vergangene Jahre nicht verhältnismäßig ist.

Die Zweckmäßigkeit von Zahlungen aus den Verfügungsmitteln, deren Zweck einer Spende oder Förderung gleichkommt, wurde kontrovers diskutiert. Der Prüfungsausschuss hat festgestellt, dass Verfügungsmittel gesetzlich vorgesehen sind und dass das Land Oberösterreich deren Verwendung nicht näher spezifiziert. Der von DI Hofer eingebrachte Antrag auf Beantragung eines Feststellungsbescheids bei der Aufsichtsbehörde zur Klärung der Verwendung von Verfügungsmitteln hinsichtlich Spenden und Förderungen wurde vom Prüfungsausschuss abgelehnt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses am 10.3.2022

Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Dr. Harald Kotschy

DI Eugen Hofer

Avanisha Filz-Tezlaf

Martin Kefer

**Der Gemeinderat nimmt das Vorbringen zur Kenntnis.**

## **6. Rechnungsabschluss 2021**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Dr. Martin Aigner verliest den Prüfbericht über die am 7. März durchgeführte Sitzung.

### **Prüfungsbericht**

Dieser Bericht beschreibt die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 der Stadtgemeinde Bad Ischl. Zweck dieser gesetzlich verpflichtenden Prüfung war es festzustellen, ob der Rechnungsabschluss im Rahmen der Gesetze vollständig und korrekt ist, und ob die Gebarung in Übereinstimmung mit dem Voranschlag für 2021 geführt wurde.

#### **1. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021**

Die inhaltliche Prüfung fand in drei Phasen statt. In der ersten Phase wurde geprüft, ob der Rechnungsabschluss den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften entspricht. Gemäß §92 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung, sowie der Paragraphen 15 und 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung und der Paragraphen 47 bis 49 der Oberösterreichischen Gemeindehaushaltsordnung wurde festgestellt, dass der Rechnungsabschluss 2021 alle erforderlichen Informationen enthält.

Die zweite Prüfungsphase galt der Richtigkeit der Verrechnung. Ausgehend davon, dass die eingesetzte Buchhaltungssoftware korrekt funktioniert, ergibt sich die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses aus korrekten Buchungen in der Buchhaltung. Es wurde deshalb geprüft, wie die Korrektheit der Buchungen seitens der Verwaltung sichergestellt wird. Dies geschieht durch tägliche Abschlüsse sämtlicher Konten. Werden dabei Fehlbuchungen entdeckt, werden sie unmittelbar korrigiert. Anzumerken ist, dass diese Qualitätssicherungsmaßnahme über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Manuelle Berechnungen sind in Ausnahmefällen noch Teil des Rechnungsabschlusses und werden über entsprechende Prüfsummen gesondert kontrolliert. Damit wurde festgestellt, dass im Rahmen der Möglichkeiten des Prüfungsausschusses die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses gegeben ist.

In der dritten Phase wurde geprüft, ob die Gebarung entsprechend dem Voranschlag geführt wurde. Die Gesamtabweichungen (die jeweiligen Werte können dem Rechnungsabschluss entnommen werden) wurden für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit gesondert diskutiert. Dabei wurde geprüft, ob die im Rechnungsabschluss angeführten Erläuterungen zu den jeweiligen Abweichungen plausibel sind. Im Anschluss wurden noch stichprobenartig einige detaillierte Abweichungen behandelt. In allen Fällen waren die Gründe für die Abweichungen nachvollziehbar, weshalb der Prüfungsausschuss feststellen konnte, dass die Gebarung im Sinne des Voranschlags geführt wurde.

Die Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden in jeder relevanten Prüfungsphase thematisiert. Lobend erwähnt werden darf an dieser Stelle, dass auch gesetzlich nicht vorgeschriebene Maßnahmen zur Qualitätssicherung und auch Kostensenkung seitens der Verwaltung getroffen werden. Weiters kann festgestellt werden, dass die Digitalisierung der Buchhaltung für alle Beteiligten äußerst zweckdienlich ist.

Ein hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht jedoch bei der Verbuchung von Zahlungseingängen, bei denen kein oder ein unklarer Verwendungszweck angegeben wurde. Auch der postalische Versand der regelmäßigen Gebührenvorschreibungen verursacht einen hohen Aufwand. Die Finanzverwaltung ist bemüht, durch Bewerbung eines elektronischen Rechnungsversands und des automatischen Bankeinzugsverfahrens Einsparungen im Sach- und Personalbereich zu bewirken. Allerdings werden diese Angebote derzeit noch nicht im wünschenswerten Ausmaß angenommen. Der Prüfungsausschuss bedankt sich daher ausdrücklich bei allen Ischlerinnen und Ischlern, die bei Zahlungen an die Gemeinde, auch wenn es manchmal unangenehm ist, daran denken, dass im Amt auch ein Mensch arbeitet.

Der Obmann des Prüfungsausschusses: Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses: Dr. Harald Kotschy  
Martin Kefer

Bei der Prüfung anwesend, jedoch den Prüfbericht nicht unterfertigt haben:

DI Eugen Hofer  
Avanisha Filz-Tezlaf

---

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsabschluss nach VRV 2015 wurde erstellt, den Mitgliedern des Finanzausschusses zur Verfügung gestellt, in einer Informationsveranstaltung am 04.03.2022 seitens der Finanzabteilung erläutert, im Prüfungsausschuss am 07.03.2022 behandelt und am 09.03.22 ordnungsgemäß kundgemacht.

Der Rechnungsabschluss weist folgende Ergebnisse auf:  
**Entwicklung der liquiden Mittel**

| <b>Finanzierungshaushalt</b>                                      | <b>Voranschlag<br/>2021</b> | <b>RA 2021</b>       |
|---|-----------------------------|----------------------|
| Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung                   | 319.300                     | 3.474.284,60         |
| Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung                   | -7.427.400                  | -3.950.083,60        |
| Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)             | -7.180.100                  | -475.799,00          |
| Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit                | 1.953.300                   | -882.895,82          |
| <b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b> | <b>-5.154.800</b>           | <b>-1.358.694,82</b> |
| Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung  |                             | -40.832,45           |
| Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln                         |                             | -1.399.527,27        |

### **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit**

| <b>Ergebnis der laufenden<br/>Geschäftstätigkeit</b> | <b>VA 2021</b>    | <b>RA 2021</b>      |
|--|-------------------|---------------------|
| Einzahlungen   | 36.175.900        | 39.473.982,45       |
| Auszahlungen   | 37.876.400        | 38.162.035,73       |
| <b>Saldo:</b>  | <b>-1.700.500</b> | <b>1.311.946,72</b> |

### **Entwicklung des Nettoergebnisses**

|  | <b>VA 2021</b>    | <b>RA 2021</b>      |
|--|-------------------|---------------------|
| Summe Erträge (MVAG-Code 21)                     | 37.191.700        | 41.408.837,29       |
| Summe Aufwände (MVAG-Code 22)                    | 39.324.100        | 40.483.767,67       |
| <b>Nettoergebnis (SA 0)</b>                      | <b>-2.132.400</b> | <b>925.069,62</b>   |
| Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)  | 3.395.700         | 3.920.128,12        |
| Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240) | 1.478.200         | 3.842.467,54        |
| <b>Nettoergebnis (SA 00)</b>                     | <b>-214.900</b>   | <b>1.002.730,20</b> |

### **Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

***StR DI Bauer** bedankt sich bei den Mitarbeitern in der Finanzabteilung für die gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses. Er möchte aber aufgrund der Prüfberichte der BH-Gmunden zum Rechnungsabschluss 2020 und zum Voranschlag 2022 und der darin hervorgehenden Verschlechterungen der Finanzlage zur Vorsicht mahnen.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 7. Mittelfristiger Finanzplan, abgeänderte Prioritätenreihung 2022

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

### Sachverhalt:

Auf Empfehlung der Direktion Inneres und Kommunales zu den Finanzierungsplänen „Reform BOKI Ersatzbeschaffung“ und „WLV Projekt Jainzenberg Gemeindeanteil“ und als Grundlage für die weiteren Einreichungen 2022 ist die Abänderung der Prioritätenreihung im MEFP empfehlenswert.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für 2022, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 8. Finanzierungspläne, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

### 8.1. Projekt „Reform BOKI Ersatzbeschaffung“

#### Sachverhalt:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 11.03.2022 für das Projekt "Reform BOKI Ersatzbeschaffung" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2022-207519/10-Wob) übermittelt.

#### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### 8.2. Projekt „Rollcontainer Tunnel samt Ausrüstung“

#### Sachverhalt:

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 13.01.2022 für das Projekt "Rollcontainer Tunnel samt Ausrüstung" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2021-221227/10-Wob) übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

### 8.3. Projekt „WLV Kaltenbach“

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 13.01.2022 für das Projekt "WLV Kaltenbach" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2021-661899/3-Wob) übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

### 8.4. Projekt „WLV Jainzenberg“

**Sachverhalt:**

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 22.02.2022 für das Projekt "WLV Projekt Jainzenberg - Gemeindeanteil" die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2022-126293/3-Wob) übermittelt.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## 9. Hundeabgabe-Verordnung, Änderung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

**Sachverhalt:**

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt seit 01.01.2016 für jeden sonstigen Hund, je Hund € 60,00.

Gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses vom 10.03.2022 soll die Hundeabgabe auf € 80,00 erhöht werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

|                   |                         |   |
|-------------------|-------------------------|---|
| <b>Beschluss:</b> |                         |   |
| 2                 | Gegenstimmen:           | Anna Winkler, GRÜNE<br>Sophie Lanner, GRÜNE |
| 0                 | Stimmenthaltungen       |   |
| 35                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR                               |

## 10. Darlehen, Konditionenänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

**Sachverhalt:**

Um die Konditionen laufender Darlehen der derzeitigen Zinsentwicklung entsprechend anzupassen wurden von Seiten des Stadtamtes Bad Ischl Gespräche mit den Darlehensgebern geführt.

Es konnte mit 3 weiteren Banken folgendes Ergebnis vereinbart werden:

**Raiffeisenbank**

| lfd. Nr. | Darlehen | Bezeichnung      | Endstand<br>2022 | Aufschlag alt<br>0+Aufschlag | Aufschlag neu<br>6-mon Euribor<br>+0,938<br>derzeit | Laufzeit bis |
|----------|----------|------------------|------------------|------------------------------|---|--------------|
| 9        | 2000001  | WVA BA 02        | 26.000,00        | 0,96%                        | 0,49%   | 2023         |
| 14       | 1000030  | Schöffaubachbrü. | 20.000,00        | 0,85%                        | 0,49%   | 2028         |
| 16       | 2000002  | ABA BA 08        | 78.500,00        | 0,87%                        | 0,49%   | 2028         |

**Oberbank**

| lfd. Nr. | Darlehen | Bezeichnung | Endstand<br>2022 | Aufschlag alt<br>0+Aufschlag | Aufschlag neu<br>0+Aufschlag | Laufzeit bis |
|----------|----------|-------------|------------------|------------------------------|------------------------------|--------------|
| 21       | 2000006  | ABA BA 10   | 251.000,00       | 0,60%                        | 0,30%                        | 2029         |

**Kommunalkredit**

| lfd. Nr. | Darlehen | Bezeichnung | Endstand<br>2022 | Aufschlag alt<br>6-mon Euribor+0,9%<br>mind. | Aufschlag neu<br>6-mon Euribor+0,45%<br>mind. | Laufzeit bis |
|----------|----------|-------------|------------------|--|---|--------------|
| 10       | 2000004  | ABA BA 09   | 221.000,00       | 0,90%  | 0,45%   | 2025         |

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die o.a. Konditionsveränderungen, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 11. Negativzinsen, Vereinbarung mit der Oberbank

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

### Sachverhalt:

Es gibt mit allen Kreditinstituten Vereinbarungen, wonach im Falle eines negativen Referenzzinssatzes der jeweils vereinbarte Aufschlag als Mindestzinssatz zur Verrechnung kommt.

Mit der Oberbank konnte diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen werden, sodass für dieses Darlehen (200006 – ABA BA 10) seit Ende 2015 Negativzinsen anfallen könnten. Ein endgültiges Urteil liegt derzeit noch nicht vor.

2018 wurde von Seiten der Stadtgemeinde Bad Ischl die Oberbank aufgefordert auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Dieser Verzicht wurde 2021 um ein weiteres Jahr verlängert.

Bei gegenständlichem Darlehen beträgt die Differenz zwischen EURIBOR und Null per 31.12.2021 € 8.396,-

Für einen endgültigen Abschluss dieser Thematik schlägt die Oberbank eine einmalige Teilvergütung in Höhe von € 5.037,60 (60% der möglichen Schadenssumme) vor. In Verbindung mit der Reduktion der aktuell gültigen Zinsvereinbarung von 0,60% auf 0,30% p.a. ergibt dies eine Gesamtersparnis/Reduktion um rd. € 8.400,-. Dies entspricht in etwa der möglichen Schadenssumme.

Alternativ dazu müsste die Stadtgemeinde Klage mit extrem ungewissem Ausgang einreichen.

### Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Annahme des Angebotes der Oberbank, welches als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 12. BOKI Ersatzbeschaffungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

### Sachverhalt:

Um die für den städt. Wirtschaftshof geplante Rücknahme von aktuell vergebenen Winterdienstrayone umsetzen zu können – sprich Erstellung der Ausschreibung – ist es erforderlich, die Ersatzbeschaffung der beiden Fahrzeuge „BOKI“ im Vorfeld zu beschließen. Deshalb sollte folgende Vorgangsweise beschlossen werden:

#### 1. Fahrzeugtyp

Im städt. Wirtschaftshof wurden mehrere Fahrzeuge präsentiert. Im Zuge der Angebotslegung und Vorfürungen wurde festgestellt, dass das einzige Fahrzeug, welches

noch heuer lieferbar ist und auf der BBG-Liste geführt wird, das Fahrzeug „Reform Multi T10X HybridShift“ ist.

Gleichzeitig konnte dieses Fahrzeug bei den Testfahrten überzeugen.

## 2. Kaufabwicklung

Im Stadtrat wurde für eine fristgerechte Lieferung der Fahrzeuge der Abschluss eines Mietvertrages für die beiden Fahrzeuge beschlossen. Die Monatsmiete beträgt pro Fahrzeug Netto € 5.740,00. Die bereits geleisteten Mietzahlungen werden beim Kaufabschluss berücksichtigt (Miete abzüglich Versicherung und Servicekosten). Geplant war, im heurigen Jahr für das erste Fahrzeug, nach Erhalt der Förderzusage, der Kauf über die BBG abzuwickeln. Nachdem das zweite Fahrzeug im Voranschlag für 2023 berücksichtigt ist, soll der Kauf im nächsten Jahr über die BBG abgewickelt werden.

Erfreulicherweise liegt seit 11.03.2022 der Finanzierungsplan für die Anschaffung des Reform BOKI auf. Nach Beschlussfassung des Finanzierungsplanes kann der erste Reform BOKI somit angeschafft werden. Die vom Stadtrat beschlossene Abwicklung über den Abschluss eines Mietvertrages ist somit lediglich für ein Fahrzeug nötig. Das andere Fahrzeug kann gemäß Angebot und Förderzusage des Landes OÖ beauftragt werden.

Der Nettopreis pro Fahrzeug (inkl. Winterdienstgeräte) beträgt, ohne Förderzusage des Landes OÖ (44%), € 204.617,33.

## 3. Rückkauf Altfahrzeuge

Für den Rückkauf der alten Fahrzeuge „BOKI“ wurden vom Zwischenhändler, der Fa. Hanninger, ein Rückkaufpreis von Netto € 13.000,00 pro Fahrzeug, inkl. Winterdienstgeräte, angeboten.

### Antrag:

Entsprechend der Empfehlung von Dienstleistungsausschuss und Stadtrat, abgeändert durch die eingelangte Finanzierungsdarstellung, wird der Antrag gestellt,

- a) einen „Reform BOKI“ gemäß Angebot und Finanzierungsplan zum Preis von netto € 204.617,33 anzuschaffen;
- b) den zweiten „Reform BOKI“ gemäß dem oa. Sachverhalt zu mieten.

*StR DI Schott: dies sind natürlich gewaltige Anschaffungskosten, vielleicht sollte man sich das eventuell erst probeweise anschauen?*

*StR Loidl ist der Meinung, dass künftig noch weitere Winterdienstarbeiten in den Wihof zurückgeholt werden sollten – es könnte hier bestimmt rentabel gewirtschaftet werden.*

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Beschluss zu a) u. b):</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|-------------------------------|--|

**13. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen-Sanierung, Abänderung BA22 und BA23 sowie Vergabe der immateriellen Leistungen für den ABA BA 22 und WVA BA 11**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl  
**Sachverhalt:**

Auf Grund der Kulturhauptstadt 2024, kann die Umsetzung des Kanal- und Wassersanierungs-Bauabschnitts der Kaiser-Franz-Josef-Straße, wegen der komplexen Zusammenhänge (wie bereits mehrfach kommuniziert) nicht mehr rechtzeitig fertiggestellt werden.

*(Eine gezielte, vereinzelte Sanierung der bestehenden Oberflächen der Kaiser-Franz-Josef-Straße wird dennoch erforderlich sein.)*

Dennoch hat die Stadtgemeinde Bad Ischl vom Land Oö die gesetzliche Vorgabe, die verbleibenden Altbestände der Kanalsanierungs- und Wasserversorgungsleitungen zu sanieren, daher wurde im Dienstleistungsausschuss vom 02.02.2022, die vorhandene Situation eingehend besprochen und es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Den ursprünglich als BA22 angedachten Bauabschnitt der Kaiser-Franz-Joseph-Straße durch den Bauabschnitt mit den Einzugsbereichen der Koch-, Alexander-Girardi- und Gartenstraße zu ersetzen und die Kaiser-Franz-Josef-Straße folgend (voraussichtlich als BA 23) zu sanieren.

Des Weiteren wird die Sanierung der Wasserleitung in den oa. Einzugsbereichen der Koch-, Alexander-Girardi- und Gartenstraße als eigener Wasserversorgungsanlagen Bauabschnitt (BA 11) angegangen.

Die oa. Variante, die Sanierung der Kanal- und Wasserleitungen als getrennte Bauabschnitte bzw. Projekte umzusetzen, wurde im speziellen auch vom Amt der OÖ. Landesregierung (in Person von Hrn. Ing. Andreas Waltenberger) aus mehreren Gründen angeraten. Vor allem aus fördertechnischer Sicht, dabei wird zwar die Gesamt-Fördersumme nicht erhöht, jedoch wird insbesondere die Abwicklung mit der Förderstelle – KPC (Kommunalkredit Public Consulting) vereinfacht.

Zudem erhielten wir in diesem Fall die Empfehlung, die anstehenden Projektbearbeitungen weiterhin mit den erfahrenen und ortsbekanntem Technikerbüros von Hrn. DI Lukas Beurle (Planungsleistungen) und von Hrn. DI Peter Adler (Ausschreibungs- und Bauleistungsleistungen) durchzuführen. Diese Beiden Büros sind bzw. wären auch mit der Umsetzung der immateriellen Leistungen des Kaiser-Franz-Joseph-Bauabschnittes beauftragt worden.

Aus oa. Gründen ist für die Umsetzung der Projekte ABA BA 22 und WVA BA 11 die Vergabe folgender immateriellen Leistungen erforderlich:

### **Planungsleistungen und Förderansuchen:**

#### **- Abwasserbeseitigungsanlage BA 22:**

Vom Büro Beurle, Linz wurde für die zu erbringenden Ingenieurarbeiten ein Angebot für die Kanalsanierung bei einem Honorarprozentsatz von 3,7% der Herstellungskosten festgelegt, somit beläuft sich die Angebotssumme auf **€ 31.820,00 exkl. MWSt.**

Der Honorarprozentsatz von 3,7% entspricht in etwa den Werkverträgen bisheriger von der Stadtgemeinde Bad Ischl erteilten Aufträgen, welche auf Basis der Honorarordnung HOB-I mit dem TL 0,65 und einem vom Büro Beurle gewährtem Nachlass von 18% erstellt wurden.

Des Weiteren wurde ein Skontoabzug von 3% festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten mittels Verrechnung des o.g. fixen Honorarprozentsatzes.

#### **- Wasserversorgungsanlage BA 11:**

Vom Büro Beurle, Linz wurde für die zu erbringenden Ingenieurarbeiten ein Angebot für die Kanalsanierung bei einem Honorarprozentsatz von 3,0% der Herstellungskosten festgelegt, somit beläuft sich die Angebotssumme auf **€ 11.700,00 exkl. MWSt.**

Hierbei wird ein Skontoabzug von 3% gewährt.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten mittels Verrechnung des o.g. fixen Honorarprozentsatzes.

### **Bauleistungsleistungen:**

- **Abwasserbeseitigungsanlage BA 22:**

Von Hrn. DI Peter Adler wurde für die Kanalsanierung ein Angebot für die geschätzten Baukosten von netto € 1.050.000,- abgegeben. Dieses Angebot basiert auf seinem Bauleitungsauftrag (Sanierung Altbestand) vom 20.10.2010. Die Angebotssumme beträgt € **56.290,50 exkl. MWSt.**, wobei ein Nachlass von 15% bereits berücksichtigt ist.

- **Wasserversorgungsanlage BA 11:**

Von Hrn. DI Peter Adler wurde des Weiteren für die Wasserleitungssanierung ein Angebot iHv € **16.796,00 exkl. MWSt.**, wobei ein Nachlass von 20% bereits berücksichtigt ist, abgegeben. Diese Angebotssumme basiert auf den standardisierten Berechnungseinheiten (Laufmeter der Leitungsstränge und Anzahl der Hausanschlüsse) bei einer ermittelten Projektsomme von netto € 210.750,-.

Der Ausschuss für Dienstleistungen empfiehlt dem Stadtrat, die beiden Bauabschnitte – jenen der Kaiser-Franz-Josef-Straße und jenen der Einzugsbereiche um die Koch-, Alexander-Girardi- und die Gartenstraße – in der Abfolge der Umsetzung zu tauschen und das Büro Beurle mit den Planungsleistungen, sowie Hrn. DI Peter Adler mit den Ausschreibungs- und Bauleitungsleistungen, im geänderten Umfang zu beauftragen.

Zur weiteren Information:

- Abhängig vom Projektfortschritt und den Witterungsverhältnissen, wäre angedacht, die Straßenzüge des westlichen Bereiches (siehe beiliegenden Lageplan, Garten-, Brahms- und NS Kaltenbachstraße) am Ende dieses Jahres zu sanieren.
- Und die Sanierung des östlichen Bereiches (Koch- und Alexander-Girardi-Straße) Anfang 2023 zu beginnen.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt,

**A)** die Sanierungsprojekte für den Altbestand der städt. Kanalisation BA 22 und die Wasserversorgung BA 11, entsprechend der Anregung bzw. der Vorgabe des Amtes der OÖ. Landesregierung als jeweils eigene Bauabschnitt und Förderprojekte auszuführen

und dazu, vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Amtes der OÖ. Landesregierung

**B)** für die **Sanierung des Kanalisationsbauabschnitts (ABA BA22):**

- die **Planungsleistungen** an das Büro Beurle, Linz gemäß dem Angebot bzw. Werkvertrag vom 07.03.2022 mit einer Angebotssumme **iHv € 31.820,00 exkl. MWSt.** zu vergeben und für den selben Bauabschnitt,
- die **Bauleitungs- und Ausschreibungsleistungen** an Hrn. DI Peter Adler, Bad Ischl, gemäß seinen Angeboten vom 02.03.2022 mit einer Angebotssumme **iHv € 56.290,50 exkl. MWSt.** zu vergeben,

**C)** des Weiteren für die **Sanierung des Wasserleitungsbauabschnitts (WVA BA11):**

- die **Planungsleistungen** an das Büro Beurle, Linz gemäß dem Angebot bzw. Werkvertrag vom 07.03.2022 mit einer Angebotssumme **iHv € 11.700,00 exkl. MWSt.** zu vergeben und für den selben Bauabschnitt,
- die **Bauleitungs- und Ausschreibungsleistungen** an Hrn. DI Peter Adler, Bad Ischl, gemäß seinen Angeboten vom 02.03.2022 mit einer Angebotssumme **iHv € 16.796,00 exkl. MWSt.** zu vergeben.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Beschluss zu A), B), C):</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|---------------------------------|--|

## 14. Subventionsansuchen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

### Sachverhalt:

Es wird der Antrag gestellt, die im Folgenden angeführten Subventionen zu beschließen.

Die nachstehend angeführten Vereine und Organisationen haben für das Jahr 2022 fristgerechte und vollständige Subventionsansuchen eingebracht:

| Jahr | Zweck für Ansuchen | Höhe Antrag | Antrag eingelangt | vollständig | Jahresabschluss/<br>Kosten-<br>voranschlag | Überschuss<br>/<br>Fehlbetrag<br>in € |
|------|--------------------|-------------|-------------------|-------------|--|---------------------------------------|
|------|--------------------|-------------|-------------------|-------------|--|---------------------------------------|

| Freies Radio Skgt. |                 |       |            |   |   |  |
|--------------------|-----------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022               | laufende Kosten | 5.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in der Höhe von € 2.400,-- zu beschließen.

*StR DI Schott: ist der Meinung, dass das Subventions-System der Gemeinde generell überarbeitet werden muss. Dies würde sich im Arbeitskreis – Finanzen gut anbieten.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| OÖ Hilfswerk |           |        |            |   |   |  |
|--------------|-----------|--------|------------|---|---|--|
| 2022         | Hort Elsa | 25.000 | 10.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| SV Zebau Bad Ischl |              |       |            |   |   |  |
|--------------------|--------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022               | Jugendarbeit | 5.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Förderverein Fußball und Schule |               |       |            |   |   |  |
|---------------------------------|---------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022                            | Zuschuss 2022 | 5.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Union Reit- und Fahrverein |                    |       |            |   |   |  |
|----------------------------|--------------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022                       | laufende Tätigkeit | 3.000 | 20.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Öffentliche Bibliothek der Pfarre Bad Ischl |                 |        |            |   |   |  |
|---|-----------------|--------|------------|---|---|--|
| 2022  | laufende Kosten | 15.000 | 27.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Bürgerkapelle Bad Ischl |                             |       |            |   |   |  |
|-------------------------|-----------------------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022                    | Zuschuss 2022               | 2.000 | 28.09.2021 | j | j |  |
| 2022                    | Saalmiete Muttertagskonzert | 500   | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in der Höhe von € 1.600,-- plus einen Betrag von € 500,-- für die Saalmiete zum Muttertagskonzert zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Christian Binder)

| Lehar Festival Bad Ischl |                     |             |                |   |   |  |
|--------------------------|---------------------|-------------|----------------|---|---|--|
| 2022                     | Lehar Festival 2022 | 106.00<br>0 | 20.09.202<br>1 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Christian Binder)

| Kulturplattform Bad Ischl |   |        |            |   |   |  |
|---------------------------|---|--------|------------|---|---|--|
| 2022                      | Regulärer Zuschuss plus Zahlung Gehaltsdifferenz Geschäftsführung | 30.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in der Höhe von € 20.000,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne StR Erla u. GR Binder)

| LeharTHEATERostern |   |       |            |   |   |  |
|--------------------|---|-------|------------|---|---|--|
| 2022               | Kosten Theater (ursprüngliches Ansuchen € 4.000 – nachträglich € 6.000) | 6.000 | 28.09.2021 | j | j |  |
|                    |   |       | 1          |   |   |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in der Höhe von € 4.000,-- zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Ischler Heimatverein |   |       |            |   |   |  |
|----------------------|---|-------|------------|---|---|--|
| 2022                 | Anschaffung Archivmaterial (€1.500),<br>Betreuung Internetplattformen<br>(€2.120), Transport Andachtsbilder<br>(€500) | 3.000 | 30.08.2021 | j | j |  |
|                      | Überschuss wurde angespart für<br>Restaurierungen Kalvarienberg   |       |            |   |   |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Frauenberatungsstelle Inneres Salzkammergut |                 |       |            |   |   |  |
|---|-----------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022  | Laufende Kosten | 10.00 | 06.07.2021 | j | j |  |
|   |                 | 0     | 1          |   |   |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne Bgm Ines Schiller)

| Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung GmbH |                              |       |            |   |   |  |
|--|------------------------------|-------|------------|---|---|--|
| 2022   | Kommunale Integrationsarbeit | 13.50 | 30.09.2021 | j | j |  |
|  |                              | 0     | 1          |   |   |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne Bgm Ines Schiller)

| Familienakademie der Kinderfreunde Salzkammergut |  |        |            |   |   |  |
|--|--|--------|------------|---|---|--|
| 2022   | Betrieb Eltern-Kind-Zentrum "Guglhupf" | 30.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Balance Institut für Psychotherapie und Familienberatung |   |       |            |   |   |  |
|--|---|-------|------------|---|---|--|
| 2022   | Unterstützung des laufenden Aufwands des Kinderschutzzentrums | 7.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Jugend- und Kulturverein |               |        |            |   |   |  |
|--------------------------|---------------|--------|------------|---|---|--|
| 2022                     | Zuschuss 2022 | 70.000 | 28.08.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Österr. Bergrettungsdienst, Ortsstelle Bad Ischl |   |       |            |   |   |  |
|--|---|-------|------------|---|---|--|
| 2022   | Ankauf Lawinen Airbag Rucksäcke und LVS | 3.360 | 29.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| ÖÖ Bienenzüchterverein Ortsgruppe Bad Ischl |  |       |            |   |   |  |
|---|--|-------|------------|---|---|--|
| 2022  | Erhaltung des Bienenbestandes in Bad Ischl, Unterstützung der Jungimker Unterstützung 200 Jahrfeier im September | 4.000 | 29.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Naturfreunde Bad Ischl GmbH |                                |         |            |   |   |  |
|-----------------------------|--------------------------------|---------|------------|---|---|--|
| 2022                        | Zuschuss zum laufenden Betrieb | 150.000 | 28.09.2021 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| SV Zebau Bad Ischl |                |        |            |  |  |  |
|--------------------|----------------|--------|------------|--|--|--|
| 2022               | Rasensanierung | 10.000 | 29.09.2021 |  |  |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Die nachstehend angeführten Vereine und Organisationen haben für das Jahr 2022 nachträgliche Subventionsansuchen eingebracht:

| Skgt. Klinikum |  |  |            |   |   |  |
|----------------|--|--|------------|---|---|--|
| 2022           | 1. Ischler Pädiatrietagung Mai 2022<br>Soll eine wiederkehrende Veranstaltung werden, um (Kinder-) ÄrztInnen ins Krankenhaus und in den niedergelassenen Bereich zu bringen. |  | 30.12.2021 | n | n |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, einen Mietzuschuss in Höhe von € 1.000,00 pro Veranstaltungstag (in Summe sohin einen Betrag von € 3.000,00) zu beschließen.

*GR Dr. Kotschy erkundigt sich, wo es den vorgesehen sei einzusparen, wenn das Budget hier doch merklich überschritten wird.*

*Frau Bgm sagt, dass ohnehin nicht immer alle Subventionen abgeholt werden.*

*GR Dr. Kotschy: dann wäre es künftig sinnvoll zu vermerken, wenn etwas an Subventionen nicht abgeholt wird.*

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| Bad Ischl Event- und Werbe GmbH |  |                                     |            |   |   |  |
|---------------------------------|--|-------------------------------------|------------|---|---|--|
| 2022                            | Div. Veranstaltungen<br>Sommerfrische- Kulturprogramm<br>(ehem. Sommer in Bad Ischl) | 15.000 zzgl.<br>Leistungen<br>WiHof | 04.03.2022 | j | j |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in Höhe von € 5.000,00 zuzüglich Wirtschaftshof-Leistungen zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| ESR Perneck |  |        |            |  |  |  |
|-------------|--|--------|------------|--|--|--|
| 2022        | Errichtung einer Asphalt-<br>Eisstockbahn in Perneck | 18.480 | 31.01.2022 |  |  |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in Höhe von max. € 7.000 der nachgewiesenen, externen Kosten zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

| ESR Lindau |   |       |            |  |  |  |
|------------|---|-------|------------|--|--|--|
| 2022       | Errichtung einer Asphalt-<br>Eisstockbahn in Lindau | 7.000 | 10.03.2022 |  |  |  |

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, eine Subvention in Höhe von max. € 7.000 der nachgewiesenen, externen Kosten zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 15. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

Berichtersteller und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### 15.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

15.1.1. Lfd. Nr. 4.1 samt ÖEK-Änderung, Grst. 404/1, 404/2 und 399, jew. Teilfl., GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. Sonderausweisung best. land- und forstwirtsch. Gebäude B=betriebliche Nutzung in Bauland-Betriebsbaugebiet)

#### Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 01. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass für die Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes ein Zubau für die Unterbringung einer § 57a Prüfstelle nötig. Ebenso wäre die Errichtung eines Lagerplatzes für Altreifen, Altmetalle, Glas etc., ein Zubau für Karosserieinstandsetzung und die Erweiterung des Kundenparkplatzes geplant bzw. erforderlich. Die Zu- u. Abfahrt soll über die bestehende Gemeindestraße (Kößlbachstraße) bzw. über eine Privatstraße erfolgen.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilflächen GSt. 404/1 404/2 u. 399) die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. im Bereich Teilfl. GSt. 404/1 eine Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – B = Betriebliche Nutzung Kfz-Betrieb ca. 180 m<sup>2</sup> (gem. Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.94). Südlich der geplanten Umwidmungsfläche ist im Flächenwidmungsplan eine Widmung Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung eingetragen wobei eine dauerhafte Rodung von 660 m<sup>2</sup> für diesen Anschlussbereich mit Schreiben GZ: BHGMForst-2018-390668/2-Wol vom 26.07.2018 forstrechtlich genehmigt wurde. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ebenso ist in der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen. Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugebiet soll eine Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes erfolgen um das Angebotsspektrum erweitern u. die Betriebsabläufe verbessern zu können. Im Hinblick auf eine funktionale Gliederung wären gegebenenfalls Widmungsabstufungen zu bedenken. Zu einer ähnlichen Anregung des Widmungswerbers wurde ein Änderungsverfahren 7.82 samt ÖEK-Änderung 2.29 eingeleitet u. mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2019 vorläufig zurückgezogen. Im Vorfeld dazu erfolgte eine Mitteilung von Versagungsgründen (unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Z 4 u. 10 Oö. ROG 1994) im Hinblick auf die völlig isolierte Lage bzw. der Nichtvereinbarkeit der Schaffung eines strukturfremden Betriebssplitters mit der raumordnerischen Intention zur Schaffung u. Stärkung entwicklungsfähiger Betriebsstandorte. Es wurde auch auf die mangelnde Abstimmung im Zusammenhang mit den unmittelbar anschließenden Dorfgebietsflächen hingewiesen.

Gemäß der Beratung in der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 erfolgte eine Zurückstellung, um einen Lokalaugenschein durchzuführen. Am 18.01.2022 wurde der Lokalaugenschein unter Teilnahme von Ausschussmitgliedern u. Mandataren, den Widmungswerbern sowie dem Ortplaner durchgeführt (der Widmungswerber verteilte ein Exposé an die Fraktionen). Zwischenzeitlich wurde von den Widmungswerbern noch eine Exposé-Ergänzung vorgelegt. Darin wird ersucht, unter Heranziehung der dargelegten Begründungen u. geplanten Maßnahmen dem Antrag, vor allem auch im Sinne der Nachnutzung eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes positiv zu beurteilen.

Die ggstl. Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 neuerlich beraten. Wie beim Lokalaugenschein bereits erläutert, sucht der florierende Kfz-Betrieb dringend nach Erweiterungsmöglichkeiten. Die frühere Möglichkeit mit einem betriebstypologischen Gutachten eine andere Einreihung im Hinblick auf die Betriebstypenverordnung zu erreichen, ist nicht mehr gegeben. Auf Grund der Lage ist der vorliegende Bereich als optimal für diesen Betriebsstandort zu werten. Die Ist-Situation durch die Ermöglichung einer Betriebserweiterung wird nicht verschlechtert. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Lfd.Nr.                           | <b>4.1 samt ÖEK-Änderung</b>   |
| Antragsteller                     |  |
| Grundstück                        | Teifl. 404/1, T 404/2 u. T 399   |
| EZ                                | 113  |
| KG                                | Rettenbach   |
| betroffene Fläche                 | ca. 1.700 m <sup>2</sup>   |
| Widmung dzt. /<br>Aufschließung   | Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche<br>bzw. Sonderausweisung best. land- u. forstwirtsch. Gebäude B =<br>betriebliche Nutzung |
| Widmung beantragt /<br>erforderl. | Bauland – Betriebsbaugebiet  |
| Begründung Antragsteller          | Erweiterung des bestehenden KFZ-Betriebes  |
| Begründung Ausschuss              |  |

#### **Antrag:**

Es wird entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 4.1, Teilflächen Grundstücke 404/1, 404/2 u. 399 KG Rettenbach, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**GR Dr. Demel:** stellt fest, von den vorliegenden Anträgen der überwiegende Teil die Umwidmung von Grünland in Bauland betrifft. Hier sei leider eine enorme Verbauung und Versiegelung zu befürchten, weshalb er sich der Stimme enthalten wird.

**StR DI Schott** ist der Meinung, dass es dazu eine neue Herangehensweise braucht. Ein Bebauungsplan, zugeschnitten auf jeden einzelnen Ortsteil, wird als sinnvoll erachtet.

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
| 0                 | Gegenstimmen:           |  |
| 11                | Stimmenthaltungen       | 6x GRÜNE<br>Franz Putz, ISCHL<br>Avanisha Filz-Tezlaf, MFG<br>Ruth Stadlmann, FPÖ<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ<br>Fabian Traisch, SPÖ |
| 26                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

**15.1.2. Lfd. Nr. 4.2, Grst. 71/15, 588/1 (Teilfl.) und 71/9 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet mit teilw. Schutz- und Pufferzone SP 25, Verkehrsfläche und Dorfgebiet)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die erste Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 01. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass auf der ggst. Fläche eine Bebauung mit einem Doppel-Carport sowie die Errichtung eines Swimmingpools geplant ist.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert bzw. ist eine Ausweisung als Landwirtschaftliche Funktion gegeben. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Fläche die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Hinweissbereiches der WLV – erhöhter Oberflächenabfluss, Rutschgebiet. Es ist eine Hochspannungsfreileitung der Energie AG samt Schutzbereich ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für den Großteil eine Ausweisung als Risikotyp A+. Laut Hangwasserkarte ist ein Bereich in Richtung süd – nord erfasst. Im nördlichen Anschlussbereich besteht zwischenzeitlich eine rechtswirksame Widmung Bauland Dorfgebiet (samt teilweiser SP19 Schutzzone) für Teilflächen Gst. 71/5, 71/2 u. .316 vor.

Durch die geplante Baulandwidmung soll eine Arrondierung des Bauplatzes zur Errichtung eines Doppel-Carports sowie eines Swimmingpools erfolgen. Auf Grund der rechtswirksamen Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 102 samt ÖEK-Änd. 2.45 würde mit einer Baulandwidmung ein Lückenschluss erfolgen. Durch die geologisch sensible Lage wurde seitens des Vertreters des Widmungswerbers die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens, in vorheriger Absprache mit der WLV, angekündigt. Ebenso wird Rücksprache mit der Energie AG gehalten. Spätestens in einem Bauverfahren wird die geordnete Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer sowie der Hangwässer nachzuweisen sein.

Es wird angeregt, im Falle der Einleitung eines Widmungsverfahrens, eine Bereinigung von Amts wegen für eine Teilfl. Gst. 588/1, EZ 475, KG Reiterndorf – Stadtgemeinde öffentliches Gut - von Grünland in Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr im Ausmaß von ca. 15 m<sup>2</sup> bzw. eine Teilfl. Gst. 71/9, EZ 614, KG Reiterndorf – Hr. Ludwig u. Fr. Maria Gschwandner – von Grünland in Bauland Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 13,5 m<sup>2</sup> durchzuführen.

In der 01. Sitzung des Bauausschusses am 23.11.2021 erfolgte eine Zurückstellung, um Vorbeurteilungen durch die Energie-AG u. WLW einzuholen. Durch einen Vertreter des Widmungswerbers wurden am 26. 01.2022 ein Grundriss, ein Geländeschnitt samt Stellungnahmen übermittelt: Grundlage für diese Stellungnahmen ist der von der Fa. Zebau erstellte Entwurfsplan für die geplante Außengestaltung. Generell ist eine im Hang versenkte Doppelgarage geplant und angrenzend ein Swimming-Pool. Der restliche Hang soll mittels einer Steinmauer gesichert werden. „Energie-AG“: „Laut mündlicher Auskunft von Herrn Günter Kaube (Energie AG) und übermitteltem Merkblatt dürfen sich im Bereich eines 6 m breiten Streifens unter der Hochspannungsleitung nur Bauwerke mit einem Mindestabstand von 6,0 m erheben. Des Weiteren müssen diese Bauwerke eine Brandschutzklasse von ReI 30 bzw. Ei 30 aufweisen. Im Zuge der Einreichplanung des Projektes muss der fertige Einreichplan dann noch zur Freigabe, bzw. Stellungnahme der Energie AG übermittelt werden. Bezugnehmend auf den bereits erstellten Vorentwurfsplan der Firma ZeBau wurden heute am 26.01.2022 mit Herrn Kaube vor Ort die Höhen zu der Hochspannungsleitung ermittelt. Resultat daraus ist, dass wenn die Planung so umgesetzt wird, gegen diese von der Energie Ag keine Einsprüche dagegen erhoben werden.“ „Stellungnahme der WLW“: „Das angefragte Bauvorhaben im Bereich der P 71/14 KG Reiterndorf befindet sich laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl im Braunen Hinweisbereich auf instabile Untergrundverhältnisse. Außerdem liegen im gegenständlichen Bereich Probleme mit der Entsorgung anfallender Wässer vor. Die Umsetzung eines derartigen Vorhabens ist daher nur unter der Voraussetzung möglich, dass durch eine dazu befugte Person oder Institution (Geologisch-geotechnisches Fachgutachten) die Unbedenklichkeit des Vorhabens bescheinigt und zusätzlich von einer dazu befugten Person oder Institution ein schlüssiges Gesamtkonzept zur ordnungsgemäßen Ableitung aller anfallenden Wässer (Dach-, Oberflächen- und sonstiger Wässer z.B. aus Poolentleerung o.ä.) vorgelegt wird.“ Dieses Gutachten werde von der Firma Zeppetbauer in Absprache mit der Bauherrschaft noch erstellt und im Zuge der Einreichplanung in den Plan eingearbeitet.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 neuerlich beraten. Die geforderten Rückmeldungen von Energie AG u. WLW liegen vor. Für den Bereich der Hochspannungsleitung samt Schutzbereichen ist lt. DI Hayder die Ausweisung einer Schutzzone SP 25 = „Hochspannungsfreileitung 30 kV: die Errichtung von oberirdischen Gebäuden u. Anlagen, welche auf den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen“ erforderlich. Die Schutzzone SP 25 soll eingetragen und die amtswegigen Bereinigungen mitberücksichtigt werden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Lfd.Nr.                           | <b>4.2</b>   |
| Antragsteller                     |  |
| Grundstück                        | 71/15 sowie 588/1 u. 71/9  |
| EZ                                | 841 sowie 475 u. 614   |
| KG                                | Reiterndorf  |
| betroffene Fläche                 | Gst. 71/15 ca. 214 m <sup>2</sup>  |
| Widmung dzt. /<br>AufschlieÙung   | Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche   |
| Widmung beantragt /<br>erforderl. | Bauland – Dorfgebiet mit teilweiser Schutz- u Pufferzone SP 25 u. von Amts wegen Bereinigung Teilfl. 588/1 in Verkehrsfläche |

|                          |  |
|--------------------------|--|
|                          | (ca.15 m <sup>2</sup> ) u. Teilfl. 71/9 in Dorfgebiet (ca. 14 m <sup>2</sup> ) |
| Begründung Antragsteller | Errichtung Doppel-Garage u. Swimmingpool                                       |
| Begründung Ausschuss     |  |

**Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.2 Änderung – Gst. 71/15, EZ 841, KG Reiterndorf, sowie den amtswegigen Bereinigungen Teilfl. Gst. 588/1 u. Teilfl. Gst. 71/9 wird der Antrag zur Einleitung des Stellungsnahmeverfahrens gestellt.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
| 0                 | Gegenstimmen:           |  |
| 5                 | Stimmhaltungen          | Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ<br>Ruth Stadlmann, FPÖ |
| 32                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

**15.1.3. Lfd. Nr. 4.3, Grst. 476/1 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald in Grünland-Ablagerungsplatz Schotter: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig, Überlagerung Wald)**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 02. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ursprünglich im östlichen Teil des Schotterablageplatzes 2 Zelthallen temporär errichtet wurden. Diese sollen nun zu dauerhaften Zelthallen umfunktioniert werden, da sich diese bewährt haben und ein dauerhafter überdachter Lagerplatz benötigt wird. Demnach wird eine Umwidmung von ca. 2.500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Ablagerungsplatz Schotter in Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit dem Widmungszusatz: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig angeregt. Mit der gegenständlichen Anregung wurde folgende Stellungnahme von der ÖBF-AG als Grundeigentümer, datiert mit 16.11.2021 abgegeben: "Einer Umwidmung wird von Seiten der Österreichischen Bundesforste AG vorbehaltlich zugestimmt, dass die aus dem laufenden Verfahren über erforderliche Sicherungsmaßnahmen vor möglichen Gefährdungen im Bereich der direkt an die Widmungsfläche angrenzenden alten Bruchwand resultierenden Auflagen, sowie mögliche Auswirkungen aus dem geplanten Abbau der Fa. Mittendorfer berücksichtigt werden. Da die der Anregung beigelegenen Planskizze keine Schutzbereich ausweist, wurde von der Bauabteilung mit Mail vom 10.12.2021 empfohlen, den offensichtlich gegebenen Gefährdungsbereich in der Widmungsabgrenzung zu berücksichtigen. Eine Forderung des Amtssachverständigen der Montanbehörde hinsichtlich einer mind. 8 m breiten Sicherheitszone zum Böschungsfuß der alten Bruchwand wurde ebenfalls mitgeteilt. Zudem erfolgte auch eine Übermittlung der Verhandlungsniederschriften vom 23.02.2021 (Seite 4) bzw. Niederschrift vom 28.10.2021 (Seite 8). Von der Fa. Calmit GmbH wurde am 27.01.2022 ein adaptierter Abgrenzungsplan (samt Berücksichtigung des Gefährdungsbereiches) übermittelt.

Im ÖEK Nr. 2 bzw. gemäß rechtswirksamer ÖEK-Änderung Nr. 2.25 ist im Bereich der angeregten Umwidmungsfläche eine Sonderfunktion Ablagerungsplatz (Schotter) verordnet. Im Flächenwidmungsplan liegt für den geplanten Umwidmungsbereich eine Widmung Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald vor. Südlich ist eine geringe Überschneidung mit der bergrechtlichen Abgrenzung „Überschar Hannelore“ gegeben. Gemäß Geokartierung des Landes Oö. Stufe 2 besteht für den angeregten Bereich keine Risikoausweisung. Der Widmungsbereich grenzt nördlich an eine ausgewiesenen Beobachtungraum. Offensichtlich ist ein bereits durch die Bergbaubehörde festgestellter Gefährdungsbereich ausgehend von der „alten Bruchwand“ geben. Ebenso sind mögliche Gefährdungen durch die Abbautätigkeit der Fa. Mittendorfer zu berücksichtigen. Darüber hinaus wären im Bau – u. Gewerbeverfahren die ordnungsgemäße Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer nachzuweisen. Ob eine Nichtwald – Feststellung durch die Forstrechtsbehörde erforderlich ist, wäre im Verfahren zu klären. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 beraten. Die vorgeschlagene Widmungsfestlegung wurde von der Fa. Baumit mit dem Ortsplaner abgesprochen bzw. vorgeschlagen und entspricht dem Betriebszweck. Ein entsprechender Schutzbereich wurde zur bestehenden Bruchwand vorgesehen, eine eigene Schutzzonenausweisung ist nicht erforderlich bzw. in dieser Widmungsausweisung nicht möglich. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Lfd.Nr.                           | <b>4.3</b>   |
| Antragsteller                     | <b>Österr. Bundesforste AG, Forstbetrieb inn. Salzkgt, Obere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern a. H. / Calmit GmbH</b> |
| Grundstück                        | Teifl. 476/1   |
| EZ                                | 496  |
| KG                                | Rettenbach   |
| betroffene Fläche                 | ca. 2.500 m <sup>2</sup>   |
| Widmung dzt. /<br>Aufschließung   | Grünland – Ablagerungsplatz Schotter mit Überlagerung Wald   |
| Widmung beantragt /<br>erforderl. | Grünland – Ablagerungsplatz Schotter: Lagergebäude, Lagerzelte und Schutzdächer sind zulässig; Überlagerung Wald     |
| Begründung Antragsteller          | Bedarf an geschlossenen Lagermöglichkeiten   |
| Begründung Ausschuss              |  |

**Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.3 Änderung – ÖBF-AG Forstbetrieb inneres Salzkammergut / Calmit GmbH, Teifl. Gst. 476/1, EZ 496, KG Rettenbach wird der Antrag zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gestellt.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

**15.1.4. Lfd. Nr. 4.5., Grst. 443/7 (Teilfl.), GB Rettenbach (von Grünland-Wald entsprechend der forstrechlichen Planung in Bauland-Dorfgebiet, tw. mit SP 26 = "Übergangszone...")**

**Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 02. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der Enkel von Herrn Bruckschlögl den Neubau eines Ein-Familienwohnhauses plant. Geplant ist die derzeitige Garage abzubrechen und den Neubau Richtung der Bienenhütte zu situieren. Damit die Abstandsbestimmungen eingehalten werden können, ist eine Widmungsänderung notwendig. Im derzeitigen Kataster ist die Fläche als Wald ausgewiesen, jedoch entspricht dies nicht den Gegebenheiten. Wie im Orthofoto und in der Natur zu sehen ist, befindet sich kein Wald auf dieser Fläche. Die im Fläwi ersichtlich gemachte Stromleitung ist falsch eingezeichnet. Die Leitung ist viel weiter in Richtung Ebensee zu verorten. Der tatsächliche Verlauf der Leitung ist am Orthofoto ebenfalls zu sehen.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Kößlbach eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze definiert bzw. ist eine Ausweisung als dörfliche Siedlungsfunktion u. Wald gegeben. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für die gegenständliche Fläche die Widmung Grünland – Wald entsprechend der forstrechlichen Planung. Es ist eine 30 kV Hochspannungsfreileitung der Energie AG samt Schutzbereich ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht keine Risikoausweisung bzw. schließt südlich u. westlich ein ausgewiesener Beobachtungsraum an. Gemäß Hangwasserhinweiskarte liegt keine Beeinträchtigung für den Widmungsbereich vor.

Durch die geplante Baulandwidmung soll eine Arrondierung einer Dorfgebietsausweisung zur Errichtung eines Einfamilienhauses erfolgen. Die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene 30kV Freileitung samt Schutzbereich entspricht nicht dem in der Natur bestehenden Leitungsverlauf. Eine erforderliche Nichtwaldfeststellung im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen sowie Definition etwaig erforderlicher Schutzabstände liegt im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Forstrechtabteilung. Durch die gegenständliche geringfügige Widmungserweiterung ist keine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist jedenfalls gegeben.

Es wird angeregt für den südlichen Grenzverlauf des Grundstückes Nr. 451, EZ 118, KG Rettenbach eine Parzellenscharfe Abgrenzung der Dorfgebietsausweisung (Berichtigung Verkehrsfläche ca. 8 m<sup>2</sup>) herzustellen.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 02. Sitzung am 23.02.2022 beraten. Demnach wurde von den Widmungswerbern ein Nichtwaldfeststellungsverfahren beantragt. Lt. Ortsplaner DI Hayder wird eine Skizze über den tatsächlichen Baulandbedarf (Lageplan mit geplantem Neubau) benötigt, da für die Restflächen eine Schutz- u. Pufferzonenausweisung SP 26 auszuweisen ist. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Lfd.Nr.                           | <b>4.5</b>  |
| Antragsteller                     |   |
| Grundstück                        | Teilfl. 443/7   |
| EZ                                | 118   |
| KG                                | Rettenbach  |
| betroffene Fläche                 | ca. 530 m <sup>2</sup>  |
| Widmung dzt. /<br>Aufschließung   | Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung   |
| Widmung beantragt /<br>erforderl. | Bauland - Dorfgebiet<br>teilweise mit SP 26 = „Übergangszone: gärtnerische Nutzung,<br>bewilligungs- u. anzeigefreie Bauvorhaben, Zäune, Schwimmbecken<br>und -teiche sowie nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen<br>Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m <sup>2</sup> im Rahmen der<br>baubehördlichen Anzeigepflicht sind zulässig“ |
| Begründung Antragsteller          | Neubau eines Wohnhauses   |
| Begründung Ausschuss              |   |

### **Antrag:**

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.5 Änderung – Teilfl. Gst. 443/7, EZ 118 KG Rettenbach, wird der Antrag zur Einleitung des Stellunghnahmeverfahrens gestellt.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|                   |                         |   |
|-------------------|-------------------------|---|
| <b>Beschluss:</b> |                         |   |
| 0                 | Gegenstimmen:           |   |
| 5                 | Stimmenthaltungen       | DI Martin Schott, GRÜNE<br>Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy |
| 32                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR   |

## **15.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens**

### **15.2.1. Nr. 7.109, Grst. 25 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. SP1 - Schutz- und Pufferzone im Bauland)**

#### **Sachverhalt:**

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass für den Wohn- u. Abstellbedarf die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Carport auf einer Teilfläche des eigenen Grundstückes ausschließlich für den Eigenbedarf beantragt wird. In Bezug auf eine Zufahrtsmöglichkeit von der Landesstraße L 1295 wurde vom Widmungswerber mit Hrn. Landl

von der Straßenmeisterei bzw. mit Hrn. DI Schiffer bezüglich der Vorbehaltsbereichsausweisung SV vor Ort eine Besichtigung durchgeführt. Demnach würde einer Zufahrtsmöglichkeit sowie einer Bebauung bei Einhaltung der vorzuschreibenden Auflagen möglich sein.

Im verordneten ÖEK ist für den betroffenen Siedlungsbereich in Reiterndorf eine Entwicklungsfläche Wohnfunktion definiert. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan weist für das gegenständliche Antragsfläche die Widmung Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche aus. Für einen Teilbereich ist eine Gelbe Zone der WLW sowie eine Vorbehaltsbereichsausweisung - SV zur Sicherstellung des Verbauungsfunktion ebenfalls der WLW ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 ist für den Änderungsbereich ein Beobachtungsraum ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland Wohngebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Carport für den Eigenbedarf ermöglicht werden. Eine Wohngebietswidmung für diesen Bereich steht durch die im rechtswirksamen ÖEK festgelegte Entwicklungsfläche Wohnfunktion nicht im Widerspruch. Seitens der WLW wurde dem Widmungswerber eine Bebauungsmöglichkeit in Aussicht gestellt, falls die Forderungen der Dienststelle eingehalten werden bzw. Teilflächen unbebaut bleiben. Zur Sicherstellung wurde eine Schutz- u. Pufferzone Ff1 bzw. SP – Freihaltung Abstandsbereich Forst, Gewässer, Naturgefahren: Errichtung von Gebäuden unzulässig - mit angeregt. Eine grundsätzliche Möglichkeit für eine Erschließung von der Landesstraße / Rosenkranzgasse ist durch die durch den Widmungswerber erfolgte Vorabstimmung gegeben. Eine weitere Baulandschaffung auf dem restlichen Grundstück ist lt. Hrn. Schiendorfer nicht geplant. Die Erreichbarkeit für die Bewirtschaftung ist über die Hauszufahrt bzw. über den unverbaut bleibenden westlichen Grundstücksbereich sichergestellt. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages ist auch für diese Anregung erforderlich.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Im Vorfeld wurde vom Widmungswerber mit der WLW u. der Landesstraßenverwaltung Rücksprache gehalten. Demnach kann unter Setzung von Auflagen mit einer Zustimmung dieser Dienststellen gerechnet werden. Eine Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK ist gegeben. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 13.10.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.11.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung einer ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 25 in der KG Reiterndorf von derzeit Grünland in künftig Wohngebiet betrifft. Für den südlichen Teil der Änderungsfläche entlang der L 1295 - Rettenbachtalstraße ist die Überlagerung mit einer Schutz- oder Pufferzone (Freihaltung Abstandsbereich Forst, Gewässer, Naturgefahren: Errichtung von Gebäuden unzulässig) vorgesehen. Die grundsätzliche Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist gegeben. Für die fachliche Beurteilung fehlt allerdings eine Gesamtkonzeption zur Bebauung und Erschließung der verordneten Optionsflächen in diesem Bereich sowie ein Nachweis betreffend die abgesicherte Nutzung der neugeplanten Wohngebietsflächen. Darüber hinaus kann die vorgesehene Baulandwidmung im Bereich der erforderlichen Freihaltezonen nicht nachvollzogen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die naturschutzfachlichen Bedenken verwiesen. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen, unter besonderem Hinweis auf die Forderungen der Oö. Straßenverwaltung für das Bauverfahren übermittelt. Eine entsprechende Prüfung bzw. Berücksichtigung wird vorausgesetzt. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer ca. 1.500 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gstk.Nr. 25 in der KG Reiterndorf von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland- Wohngebiet“ plant. Der südliche Teil der Widmung, welcher an die L 1295 - Rettenbachtalstraße (hier: Rosenkranzgasse) auf Höhe von km 1,0 angrenzt, soll auf einer Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> mit einer Schutz- oder Pufferzone „SP1 = Freihaltung Abstandsbereich Forst, Gewässer, Naturgefahren: Errichtung von Gebäuden unzulässig.“ überlagert werden. Bei Gstk.Nr. 25 handelt es sich gemeinsam mit den Nachbargrundstücken 8/1 und 8/11 um eine durchschnittlich 50-60 m breite und ca. 200 m lange Wiesenfläche, die die bestehenden Siedlungsbereiche an Rosenkranzgasse und Knappenweg unterbricht und bereits vollständig von Bebauung umgeben ist. Das Gelände fällt leicht in nördliche Richtung ab, stellt sich vor Ort jedoch als nahezu eben dar. Die Fläche ist zur Gänze im ÖEK für eine Wohnfunktion vorgesehen. Die bebaubare Fläche dieser Umwidmung läge aufgrund der geplanten Schutz- oder Pufferzone nahezu 40 m von der Straße entfernt. Es würde damit ein Bauplatz in zweiter Baureihe im Dreieck zwischen den Nachbarwohnhäusern Rosenkranzgasse 25, 27 und 29 geschaffen. Dadurch würde eine nicht der umliegenden Siedlungsstruktur entsprechende, aufgelockerte Bebauung geschaffen. Gleichzeitig erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb die nicht bebaubaren Bereiche, abseits einer erforderlichen Zufahrt, nicht im Grünland verbleiben. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um eine siedlungsintegrierte Lage. Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt sind durch die Umwidmung nicht zu erwarten. Allerdings erscheint die bei Umsetzung der vorliegenden Planung äußerst ineffiziente Flächennutzung innerhalb eines gut erschlossenen, topographisch unkomplizierten und daher siedlungsstrategisch wertvollen Hauptsiedlungsbereichs nicht nachvollziehbar.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die gegenständliche Widmungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinerverbauung befindet. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Stellungnahme der Abteilung Straßenneubau u. -erhaltung wird festgestellt, dass die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 07/109 Flächen an der L 1295 Rettenbachtalstraße, von

km 0,988 bis km 1,007, links im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Reiterndorf betrifft.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 1500 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland in Bauland umzuwidmen. Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 1,0 (genaue Lage der Zufahrt wird in der Zufahrtsgenehmigung geregelt) zu erfolgen. Für diesen neuen Anschluss ist gern. § 20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterei Bad Ischl zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmegenehmigung der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand. Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen. Besonders darauf hingewiesen wird von der Landesstraßenverwaltung, dass derzeit eine funktionsfähige Ableitung der anfallenden Straßenwässer besteht. Sollten im Zuge der geplanten Umwidmung bzw. bei der späteren Bebauung der Flächen, Änderungen an der bestehenden Ableitung der anfallenden Straßenwässer erforderlich werden, so sind diese von der Stadtgemeinde Bad Ischl mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen. Die anfallenden Kosten für eventuell erforderliche Planungen, Bewilligungen und Durchführung der Arbeiten sind von der Stadtgemeinde Bad Ischl oder Dritten zu erwirken bzw. zu tragen. Besonders darauf hingewiesen wird auch, dass die bestehende Ableitung der Straßenwässer nicht eingeschränkt werden darf und allenfalls anfallenden Kosten bzgl. Adaptierungen bzw. Änderungen des Bestandes (Planung, Ausführung, etc.) von der Gemeinde oder dem Widmungswerber zu tragen sind. Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Seitens der WLW wurde in der am 19.12.2021 übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass die beantragte Flächenwidmungsplan-Änderung- Nr. 7.109 das Wildbacheinzugsgebiet des Kroissengrabens betrifft. Die gegenständliche Umwidmung befindet sich laut vorliegendem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl z.T. in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kroissengrabens (auch Winkelbach genannt) sowie zur Gänze im Blauen Vorbehaltsbereich zur Sicherstellung des Verbauungserfolges (Umsetzung einschlägiger Schutzmaßnahmen

Zur Ertüchtigung der Abflusskapazität im Unterlauf- Bereich Max-Quell-Gasse sowie Geschieberückhalt und Hochwasser-Entlastung im Oberlauf- Bereich Hubkogel; Umsetzungszeitraum 1998 - 2001). Damit die, im Gefahrenzonenplan vorgegebene Zielsetzung der Sicherstellung des Verbauungserfolges auch erreicht wird, wurde im gegenständlichen Umwidmungsbereich bereits im Vorfeld festgelegt, dass im vorliegenden Geländeabschnitt aus wildbachfachlicher Sicht lediglich ein zusätzliches Einfamilien-Wohnhaus im Bereich einer vorliegenden Geländekuppe toleriert werden kann. Zusätzlich gilt es, im Zuge des Bauverfahrens ein entsprechendes mit der WLW abgestimmtes Gesamtkonzept zur Entsorgung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer zu erstellen und behördlich zur Umsetzung vorzuschreiben. Zusätzlich ist der geplante Zufahrtsbereich (Anschluss L1295 Rettenbachtalstraße) auf bestehendem Geländeniveau zu belassen und vor jeglicher Bebauung freizuhalten um bei Eintritt des Bemessungsereignisses Verdrängungs- und Rückstauereffekte mit negativen Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu verhindern. Die, im Vorfeld gemachten Vorgaben finden im gegenständlichen Umwidmungsantrag entsprechende Berücksichtigung (Ausscheidung einer 897m<sup>2</sup> Schutz-

und Pufferzone), sodass die geplante Umwidmung in der vorliegenden Form dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren nicht widerspricht. Der Beiziehung der Dienststelle im Bauverfahren wird entgegengesehen, dabei ist die Vorschreibung von Auflagen gemäß obiger Erläuterungen zu erwarten. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass außer der aktuellen Umwidmung, weitere Umwidmungen und Bebauungen im Bereich des vorliegenden Blauen Vorbehaltsbereiches aus wildbachfachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Von Frau DI Angelika Brunar wurde folgende Stellungnahme abgegeben: 1) Reiterndorf erstickt im Verkehr, und es wird weiterhin unbeirrt umgewidmet. Vor dem Sommer wurde ein unbrauchbares Einbahnkonzept vorgestellt, wodurch genau jener Abschnitt der Rosenkranzgasse, der nun weiter verbaut werden soll, empfindlich negativ betroffen wäre. In einem Punkt muss ich den Planern beipflichten: Man muss in Richtung Stadtmitte verdichten und nicht an der Peripherieweiterbauen. Dieser Rat wird mit diesem Projekt nicht befolgt. 2) Das Gebiet wurde immer als Schutz- und Pufferzone bezeichnet. Auf einmal soll das nur noch für ein Teilgebiet zutreffen. 3) Wenn der Teil in Richtung Rosenkranzgasse Schutz- und Pufferzone ist, kann ich die Versiegelung für eine Zufahrt nicht nachvollziehen. 4) Wie wird darüber hinaus sichergestellt, dass die verbleibende Schutz- und Pufferzone nicht ebenfalls versiegelt wird und so sehr wohl eine versteckte Bebauung stattfindet. 5) Ich wünsche, dass die Zufahrt möglichst weit unten an der Rosenkranzgasse (aus Sicht in Richtung Schwarzlstraße von der Grazer Straße kommend) geplant wird. Sinnvoller wäre natürlich, die Zufahrt von der anderen Seite durchzuführen (von einer bereits existierenden Zufahrtsstraße hinter Röbl-Moser), weil damit die vollständige Schutz- und Pufferzone entlang der Rosenkranzgasse erhalten bliebe.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

In einem Termin am 17.01.2022 mit Hrn. DI Maier wurden die negativen Stellungnahmen zu dieser Anregung besprochen. Demnach soll bei der Dienststelle der WLW die Möglichkeit der Verlagerung des Bauplatzes möglichst in südliche Richtung samt einer gewissen Umfiguration zur Wahrung des Abflusses) abgeklärt werden. Diesbezüglich wurde ha. mit Mail vom 18.01.2022 bei Herrn DI Michael Schiffer angefragt.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 02. Sitzung des Bauausschusses am 23.02.2022 beraten. Von der WLW liegt bezüglich Verlagerungsmöglichkeit noch keine Rückmeldung vor. Auch für den Fall, dass seitens WLW keine Verlagerung möglich ist, sind die Voraussetzungen für eine Widmung in der vorliegenden Form gegeben. Der Widmungswerber nimmt im Rahmen des Baulandsicherungsvertrages zur Kenntnis, dass im Sinne der Stellungnahme der WLW für sein GSt. Nr. 25 keine weiteren Baulandwidmungen möglich sind. Eine Anpassung der ÖEK-Ausweisung für den Vorbehaltsbereich wird im Rahmen der nächsten Gesamtüberarbeitung erfolgen. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Seitens der WLW wurde am 01.03.2022 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben: „Die GBL OÖ West weist zum gegenständlichen Umwidmungsantrag nochmals auf die im Dezember 2021 ergangene Stellungnahme hin und stellt klar, dass aus wildbachfachlicher Sicht nur eine Bebauung erhöhter Geländebereiche in Frage kommt. Eine Positionierung des geplanten Wohngebäudes in tiefliegenden Geländelagen ist aus wildbachfachlicher Sicht abzulehnen. Ein Baulückenschluss im unmittelbaren Nahbereich der L 1295 Rettenbachtalstraße würde im Ereignisfall ankommende Hochwässer am Abfließen hindern.“

Aktuell befindet sich der GZP Bad Ischl in Revision. Dabei ist u.a. geplant die auftretenden Abflüsse im Kroissengraben (Winkelbach) bei Eintritt des Bemessungsereignisses mittels Abflusssimulation (FLO-2D) darzustellen. Gemäß diesen Darstellungen kann die genaue Lage des künftigen Bauvorhabens endgültig festgelegt werden.“

Von der Stadtgemeinde wird zu den in den Stellungnahmen aus dem Vorverfahren vorgebrachten Bedenken „einer nicht nachvollziehbaren Bauplatzsituierung bzw. Schutzzonenenausweisung“ auf die Forderungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- u. Lawinenverbauung und die daraus resultierende vorliegende Planung verwiesen. Einer Verschiebung des Bauplatzes in südliche Richtung kann seitens der WLV aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Die Forderungen u. Bedingungen der Abtl. Straßenneubau u. -erhaltung sind im Bauverfahren zu berücksichtigen bzw. ist die Landesstraßenverwaltung in das Verfahren jedenfalls eingebunden. Dies gilt ebenfalls für die Sicherstellung der weiteren Forderungen des Forsttechnischen Dienstes der WLV.

Zur Stellungnahme von Frau DI Angelika Brunar wird ausgeführt, dass es durch die Schaffung dieses zusätzlichen Bauplatzes in diesem infrastrukturell gut erschlossenen Ortsteil zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Verkehrsflusses kommt. Die Stadtgemeinde verfolgt generell das Ziel einer Verbesserung und Optimierung der Verkehrssituation. Der im Fläwi in diesem Bereich ausgewiesene blaue Vorbehaltsbereich SV der WLV ist wahrscheinlich in ihrer Stellungnahme als diese Schutz- u. Pufferzone gemeint. Die Bebauungsmöglichkeit ist nur gemäß Stellungnahme WLV möglich. Die Schutz- u. Pufferzone SP1 im südlichen Bereich stellt sicher, dass keine Gebäude errichtet werden dürfen. Eine Hauszufahrt ist jedenfalls zulässig. Die Situierung ist von den Vorgaben der Landesstraßenverwaltung sowie der Dienststelle WLV abhängig.

Die gegenständliche Änderung steht im privaten Interesse des Antragstellers zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf. Die Abänderung steht auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl im Hinblick auf die Planungsziele des ÖEK sowie die Ziele der Raumordnung zur Förderung einer nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung. Die Änderung des FWP steht im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde (Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2) und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Zur Sicherung der Verfügbarkeit wird ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag samt Bauverpflichtung abgeschlossen bzw. die lt. Stellungnahme der WLV erhobene Forderung nach keiner zusätzlichen Bebauung vorerst für das Gst. 25 abgesichert.

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

#### **Anträge:**

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, die Anträge a) und b) antragsgemäß zu beschließen:

- a) Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.109 – Einfangbühel 12a, 4820 Bad Ischl, Teilfläche Gst. 25, EZ 39, GB Reiterndorf, Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 619 m<sup>2</sup>) bzw. SP1 - Schutz- u. Pufferzone im Bauland (SP1 = Freihaltung Abstandsbereich Forst,

Gewässer, Naturschutz: Errichtung von Gebäuden unzulässig im Ausmaß von ca. 897m<sup>2</sup>)  
 – stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| 4                 | Gegenstimmen:           | DI Martin Schott, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ |
| 4                 | Stimmenthaltungen       | Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Sophie Lanner, GRÜNE<br>Anna Winkler, GRÜNE<br>Ruth Stadlmann, FPÖ                   |
| 29                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

b) Weiters wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, mit dem Widmungswerber abzuschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

#### 15.2.2. **Nr. 7.111, Grst. 334/2 und 334/5, jew. Teilfl., GB Perneck (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)**

##### Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass ein Bauplatz zur Errichtung eines Einfamilienhauses für den Neffen, geschaffen werden soll. Weiters sind Arrondierungen für den bestehenden Bauplatz des Bruders, Gst. 334/3 mit einer anteiligen Eigenfläche von ca. 36 m<sup>2</sup> das Gst. 334/5 geplant. Im Hinblick auf einen etwaigen Ersatzbau des Bauernhauses Bfl. .62/1 samt Möglichkeit zur Vergrößerung des Abstandes zur Pernecker Straße ist eine Arrondierung der Dorfgebietswidmung zu Gst. 334/2 im Ausmaß von ca. 205 m<sup>2</sup> erforderlich. Die Zufahrt zum neuen Bauplatz erfolgt in Verlängerung der Zufahrt zum veräußerten Gst. 334/6 an Hrn. Andreas Köchl (basierend auf Fläwi-Teiländerung Nr. 7.69).

Im ÖEK Nr. 2 ist für diesen Teil in Perneck eine Arrondierungsmöglichkeit festgelegt, wobei die Voraussetzungen für eine Arrondierung im Sinne der Definition gegeben sind. Derzeit ist für den angeregten Bereich eine landwirtschaftliche Funktion eingetragen. Für den Umwidmungsbereich liegt keine Risikoausweisung gem. Geokartierung des Landes Oö. Stufe 2 vor. Die östlich u. nördlich an die Umwidmungsfläche angrenzenden Baulandflächen sind als Typ A ausgewiesen.

Durch die geplante Widmung als Bauland Dorfgebiet soll die Schaffung eines Bauplatzes für den Neffen sowie Arrondierungen ermöglicht werden. Eine Dorfgebietswidmung für diesen Bereich steht durch die im rechtswirksamen ÖEK festgelegte ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit nicht im Widerspruch. Da eine Abrundung zu den bereits gegebenen

Strukturen erfolgt ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Natur- u. Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages ist für den neu zu schaffenden Bauplatz jedenfalls erforderlich. In den bestehenden Baulandsicherungsvertrag aus der Teiländerung Nr. 7.69 ist Herr ..... durch Kauf der Parzelle 334/6 eingetreten. Die diesbezügliche Bebauungsfrist endet mit 29. Sept. 2022. Eine Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses wurde bereits erwirkt.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Demnach soll ein Bauplatz für den Neffen geschaffen werden bzw. sind Arrondierungen zu bestehenden Bauplätzen geplant. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

6. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
7. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
8. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
9. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
10. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 13.10.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.11.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung einer ca. 1.295 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 334/2 und Nr. 334/5, beide KG Perneck, von derzeit Grünland in künftig Dorfgebiet betrifft. Der Umwidmungsbereich liegt etwas abseits der Perneckerstraße bzw. unweit des Sulzbaches im westlichen Randbereich des gleichnamigen Ortsteiles und ist an drei Seiten von Bauland umgeben. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen übermittelt. Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist gegeben. In diesem Verordnungsteil ist die Möglichkeit für „Ortschaftsbezogene Abrundungen“ normiert. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall - auch unter Berücksichtigung der rechtswirksamen Einzeländerung 7.69 im südlichen Anschluss - gegeben. Für die abschließende Beurteilung ist ein Nachweis betreffend die abgesicherte Nutzung der neugeplanten Dorfgebietsflächen erforderlich. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung von Teilflächen der Gstk.Nr. 334/2 und 334/5, beide KG Perneck, von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ plant. Die geplante Baulandwidmung soll sich von den bereits als Bauland gewidmeten Teilen im Süden von Gstk.Nr. 334/2 bis zur bestehenden Baulandwidmung auf Gstk.Nr. 334/3 im Norden erstrecken. Die Fläche ist an drei Seiten von Bauland umgeben, es handelt sich daher um gewissermaßen um einen Lückenschluss, wenn auch in zweiter Baureihe. Die Fläche ist zudem nahezu eben, während der südliche Teil von Gstk.Nr. 334/2

eine deutlich in südwestliche Richtung ansteigende Böschung umfasst. In die Uferbereiche des östlich fließenden Sulzbaches wird nicht eingegriffen, bzw. reichen die bestehenden Baulandwidmungen auf den Nachbargrundstücken bereits bis unmittelbar an den Uferbereich heran. Zusammenfassend sind durch die Umwidmung aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine negativen landschaftlichen oder ökologischen Auswirkungen zu erwarten, weshalb das Vorhaben zur Kenntnis genommen wird.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass sich bezüglich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die gegenständliche Widmungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinen-verbauung befindet. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Stellungnahme der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft wird mitgeteilt, dass aus agrarfachlicher Sicht gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.111 der Gemeinde Bad Ischl keine Einwendungen erhoben werden.

Seitens der WLW wurde in der am 19.12.2021 übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass die beantragte Flächenwidmungsplan-Änderung- Nr. 7.111 das Wildbacheinzugsgebiet des Sulzbaches betrifft. Die gegenständliche Umwidmung befindet sich laut vorliegendem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl außerhalb von Gefahrenzonen ausweisungen sowie einschlägigen Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen. Zusätzlich bleiben vorliegende Steiflächen von der Umwidmung unberührt, sodass die geplante Umwidmung nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren liegt. Die schadlose Ableitung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer gilt es im Zuge des Bauverfahrens sicherzustellen.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Hr. DI Georg Wallner u. Fr. Nina Wallner geben in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass der im Anhang markierte Bereich der Zufahrtsweg zu mehreren Wiesen mit unterschiedlichen Besitzern ist. Damit die Zufahrt und somit die Bewirtschaftung der Wiesen weiterhin möglich bleibt würde wir bitten, dass der Zufahrtstreifen entlang der Grundgrenzen nicht umgewidmet wird.

Seitens der restlichen, nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Bezüglich urgierter Zufahrtsmöglichkeit für die Bewirtschaftung der Wiesenparzellen wurde von Hrn. Alois Gratzner (auch im Namen von Hrn. Andreas Gratzner) mitgeteilt, dass „der Weg vermessen wird eine eigene Parz.Nr. bekommt. Der Weg wird gegen einer jeglichen Befürchtung von Nachbarn nicht verbaut, wobei das Fexumsrecht seit eh und je aufrechterhalten bleibt“.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 02. Sitzung des Bauausschusses am 23.02.2022 beraten. Die bestehenden Zufahrtsrechte bleiben in vollem Umfang erhalten und werden in einem Übereinkommen zusätzlich abgesichert. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Es wird ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag samt Bauverpflichtung abgeschlossen, dies dokumentiert auch eine zeitgerechte Nutzung des Bauplatzes. Eine schadlose Ableitung der Dach- u. Oberflächenwässer ist jedenfalls Thema in den erforderlichen Bauverfahren.

Die in der Stellungnahme von Hrn. DI Georg Wallner u. Fr. Nina Wallner vorgebrachten Bedenken bezüglich einer ungehinderten Zufahrt zur Bewirtschaftung der Wiesen unterschiedlicher Besitzer können ausgeräumt werden. Die Zufahrtsrechte bleiben in bisherigem Umfang uneingeschränkt weiter bestehen. Dazu wurde eine entsprechende Erklärung im Baulandsicherungsvertrag aufgenommen. Eine Berücksichtigung in der Widmungsausweisung ist, auch aus Sicht des Ortsplaners, nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt im privaten Interesse des Antragstellers und dessen Familie zur Schaffung eines Bauplatzes und Arrondierung des bestehenden Bauernhauses im Falle eines Ersatzbaus. Die Änderung steht auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl, da die Umwidmung im Einklang mit den Festlegungen im rechtswirksamen ÖEK im Einklang steht. Eine Übereinstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF ist gegeben. Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl und Interessen Dritter werden ausreichend berücksichtigt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

**Anträge:**

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, die Anträge a) und b) antragsgemäß zu beschließen:

- a) Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.111 – Pernecker Straße 96, 4820 Bad Ischl, Teilflächen Gst. 334/2 u. 334/5, EZ 16 u. 248, GB Perneck, Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet (im Ausmaß von gesamt ca. 1.293 m<sup>2</sup>) – stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
| 0                 | Gegenstimmen:           |  |
| 7                 | Stimmenthaltungen       | DI Martin Schott, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Anna Winkler, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ<br>Ruth Stadlmann, FPÖ |
| 30                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

- b) Weiters wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, mit dem Widmungswerber Herrn Andreas Gratzner abzuschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**15.2.3. Nr. 7.112 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.50, Grst. 248/2 und 248/42, jew. Teilfl., GB Haiden (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet bzw. in Verkehrsfläche der Gemeindefließender Verkehr)**

**Sachverhalt:**

Seitens des Grundeigentümers bzw. dessen Vertreterin wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 25. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass um Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilfläche 1 im Ausmaß 774 m<sup>2</sup> und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 723 m<sup>2</sup> in Bauland / Wohngebiet gebildet aus dem Grundstück 248/2 der EZ 74 ersucht, so wie diese Flächen in der Vermessungsurkunde dargestellt wurden. Berücksichtigt wurde der bestehende Kirchenweg durchs Pfandfeld, der fortlaufend bis zur Hahnfeldstraße eingezeichnet wurde und uneingeschränkt als Gehweg genutzt werden kann. Die Aufschließung der Teilflächen 1 und 2 erfolgt durch einen Straßenabschnitt, wobei sowohl die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes, wie auch eine Straßenparzelle denkbar ist. Es wurden 2019 im Zuge eines Umwidmungersuchens Stellungnahmen des Fortstechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung und der Netz Oberösterreich GmbH eingeholt, die im Behördenakt aufliegen. Die nunmehrigen Teilflächen 1 und 2 sind von der 110-kV Hochspannungsleitung samt Schutzstreifen beiderseits der Leitungssachse und der Erdgasleitungsanlage OGV 219 Bad Ischl nicht betroffen, eben so wenig von der gelben Gefahrenzone im Nachbereich des Dürrenbach. Die Teilflächen 1 und 2 schließen an bebauten Wohngebiet an und würden das bestehende Siedlungsgebiet durch eine geordnete Bebauung erweitern. Im Rahmen von Baulandsicherungsverträgen könnte die Nutzung für privaten Wohnbau und Hauptwohnsitzbegründung gewährleistet werden.

Im ÖEK Nr. 2 sind die betroffenen Flächen mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen, wobei die Siedlungsgrenzen im Anschlussbereich als maßstabsgetreu zu interpretieren sind. Im weiter südlichen Bereich ist eine ortschaftsbezogene Abrundungsmöglichkeit vorgesehen. Die angeregte Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche ausgewiesen. Für die gegenständlichen Bereiche sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Ca. 24 m bzw. 45 m nördlich der geplanten Umwidmungsgrenze beginnt eine Schutzbereichsausweisung für Hochspannungsleitungen (110 kV – Leitung der Energie AG). Im Bereich ab der westlichen Umwidmungsgrenze ist eine gelbe Gefahrenzone der Wildbach- u. Lawinenverbauung ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 ist für den angeregten Bereich kein Risikotyp erfasst bzw. ist im südlichen Anschlussbereich ein Beobachtungsraum ausgewiesen.

Die derzeitige Vorgabe im ÖEK 2 steht einer Widmung entgegen bzw. kann keine ortschaftsbezogene Abrundung im südlichen Bereich - auf Grund der fehlenden Voraussetzung (Neuwidmung an 2 Seiten an bestehendes Bauland angrenzend) geltend gemacht werden. Es wäre daher eine ÖEK – Änderung erforderlich. Mit Bildung des GSt. Nr. 248/42 ist offensichtlich eine mögliche Verbreiterung der Hahnfeldstraße bereits berücksichtigt. Es soll die Aufschließung des 2. Bauplatzes über ein Fahrtrecht in 4 m Breite mit Anschluss an die Hahnfeldstraße erfolgen bzw. eine Ausscheidung des an der südlichen Grundgrenze verlaufenden Kirchenweges erfolgen. In den Beratungen zur erwähnten Anregung 2019 wurde ein Parzellierungskonzept in Abstimmung mit WLW u. Energie AG geliefert. Die nunmehrige Anregung fügt sich bis auf die geänderte Erschließung im

Wesentlichen in dieses Konzept ein. Ebenso können die Forderungen der WLV bzw. Energie AG aus der Vorbegutachtung durch entsprechende Auflagen erfüllt werden. Für eine geordnete und schadlose Entsorgung der Dach- u. Oberflächenwässer wird im Rahmen der Baureifmachung ein Konzept gefordert bzw. vorzulegen sein. Die WLV ist in den erforderlichen Bauverfahren jedenfalls einzubinden (für die Formulierung von Auflagen, Bedingungen). Es wird angeregt im Falle einer Verfahrenseinleitung auch den Bereich Kirchenweg bzw. der Zufahrt als Bauland Wohngebiet zu widmen. Einer ähnlichen Anregung diesen Bereich betreffend, wurde in der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019 nicht stattgegeben.

Die Anregung wurde im Bauausschuss in seiner 25. Sitzung am 10.05.2021 beraten. Es wird auf die unbedingte Erhaltung des bestehenden Kirchenweges hingewiesen. Der Ortsplaner sieht die Anregung kritisch, bzw. müsste eine Anpassung des ÖEKs erfolgen. Ein zwingender Grund für eine Erweiterung wird nicht gesehen. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 10.06.2021, dass dem Gemeinderat die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens empfohlen werden soll, sofern der Widmungswerber bereit ist, im dazu abzuschließenden Baulandsicherungsvertrag eine Preisbindungsklausel für den Fall der Veräußerung der gegenständlichen Flächen zu akzeptieren. Die Vereinbarung einer Preisbindungsklausel wurde vom Widmungswerber zugesagt.

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

11. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
(mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
12. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
13. Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
14. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
15. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
16. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
17. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkoglst. 20, 4820 Bad Ischl
18. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denigasse 31, 1200 Wien
19. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 13.10.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.11.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung einer ca. 1.784 m<sup>2</sup> großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 1248/2 und Nr. 1248/42, beide KG Haiden, von derzeit Grünland in künftig Wohngebiet bzw. Verkehrsfläche betrifft. Der Umwidmungsbereich liegt etwas nördlich der Keutererstraße an der Verbindungsstraße zur Siedlung Hahnfeld. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen unter besonderem Hinweis auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen für das Bauverfahren (Berücksichtigung anfallender Oberflächenwässer aus dem nördlichen Außeneinzugsgebiet) übermittelt. Im Hinblick auf den weitestgehend noch festzustellenden, arrondierenden Charakter dieser

Baulandschaffung erscheint die Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht tolerierbar. Für die abschließende Beurteilung ist ein Nachweis betreffend die abgesicherte Nutzung der neu geplanten Wohngebietsflächen erforderlich.

Die derzeit noch ausständige Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird unmittelbar nach Einlangen zur Berücksichtigung nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung einer Teilfläche des Gstk.Nr. 248/2, KG Haiden, mit einem Ausmaß von ca. 1.700 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ sowie einer Teilfläche des Gstk.Nr. 248/42, ebenfalls KG Haiden, mit einem Ausmaß von ca. 80 m<sup>2</sup> von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche Fließender Verkehr“ plant. Die geplante Umwidmung erfordert auch eine entsprechende Anpassung des ÖEK. Diese Änderung beschränkt sich auf das Umwidmungsvorhaben und sieht keine darüber hinaus gehende Ausweitung der Wohnfunktion vor. Die Fläche grenzt westlich an die Hahnfeldstraße und schließt unmittelbar nördlich an eine Wohnsiedlung an. Das Gelände ist eben und wird derzeit als Wirtschaftswiese genutzt. Südlich liegt das Haus Hahnfeldstraße 3, westlich das Haus Kreuterer Straße 38. Die Wiesenfläche erstreckt sich ca. 120 m nach Norden, dann beginnt mit dem Ortsteil „Hahnfeld“ ein weiterer Wohnsiedlungsbereich. Aufgrund der fortgeschrittenen Siedlungsentwicklung im Bereich Kreutern/Jainzen/Hahnfeld wäre der unmittelbare Nutzen eines Grünzuges, wie in der Stellungnahme des Ortsplaners gefordert, aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar. Siedlungsstrukturell und landschaftlich wird der derzeit noch bestehende Abstand zwischen den Siedlungsbereichen vor allem durch die Häuser Kreuterer Straße 40, 40a, 42 und 42a aber auch durch die in diesem Bereich parallel verlaufenden 110-kV und 30-kV-Leitungen konterkariert. Auch aus ökologischer Sicht ist keine unmittelbare Vernetzungsfunktion ersichtlich, die hier abgesichert werden müsste. Der in den Projektunterlagen erwähnte „Kirchenweg durchs Pfandfeld“ ist in der Natur nicht ersichtlich. Zusammenfassend sind aufgrund der Vorbelastungen durch die umliegenden Siedlungsbereiche und der ebenen Geländeverhältnisse aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine negativen Auswirkungen auf Landschaftsbild oder Naturhaushalt zu erwarten. Die geplante Flächenwidmungsplanänderung kann daher vertreten werden.

Seitens der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft wird festgestellt, dass aus agrarfachlicher Sicht gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 7.112 sowie der Änderung Nr. 50 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Bad Ischl keine Einwendungen erhoben werden.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) der Umwidmung zugestimmt wird. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Anfallende Oberflächenwässer aus dem nördlichen Außeneinzugsgebiet sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde deren schadlose und rechtskonforme Verbringung (auch gegenüber Dritte) sicher zu stellen. Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung. Hinweis: Hinsichtlich Hochwasser Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

In der Stellungnahme der WLW vom 19.12.2021 wird mitgeteilt, dass die beantragte Flächenwidmungsplan-Änderung- Nr. 7.112 sowie die beantragte ÖEK-Änderung Nr. 2.50 das Wildbacheinzugsgebiet des Dürrenbaches betreffen. Die gegenständliche FWP-Änderung Nr. 112 berührt laut vorliegendem Gefahrenzonenplan für das

Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl die Gelbe Wildbachgefahrenzone des Dürrenbaches nur geringfügig im westlichen Randbereich. In diesen Bereichen ist es zum Schutz vor Wildbachgefahren wichtig, dass künftig keine dauerhaften Geländeabsenkungen (flächige Abgrabungen oder Geländeeinschnitte etc.) durchgeführt werden, die geeignet sind ankommenden Hochwässern entsprechende Ausbreitungsmöglichkeiten zu bieten (Verhinderung der Ausweitung der Gelben Wildbachgefahrenzone durch Unterlassung von unkoordinierten Geländeabsenkungen). Die geplante ÖEK -Änderung Nr. 2.50 liegt gänzlich außerhalb von Wildbachgefahrenzonen sowie Hinweis- und Vorbehaltsbereichen. Die geplante FWP-Änderung Nr. 7.112 sowie die geplante ÖEK-Änderung Nr. 2.50 liegen nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren. Es kann den beantragten Änderungen daher seitens der WLW zugestimmt werden. Im Zuge des/der noch abzuführenden Bauverfahren gilt es, oben angesprochene Abgrabungen bzw. Geländeabsenkungen hintanzuhalten (Verhinderung der Ausweitung der Gelben Wildbachgefahrenzone) und eine schadlose Ableitung anfallender Dach- und Oberflächenwässer sicherzustellen.

In der Stellungnahme der Energie-AG für den Bereich Gas besteht kein Einwand sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotsstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so fern überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 02. Sitzung des Bauausschusses am 23.02.2022 beraten. Die Erhaltung des Kirchenweges, die teilweise Straßenabtretung sowie die Deckelung des Verkaufspreises wird im Baulandsicherungsvertrag abgesichert. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung stattzugeben und das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Eine Sicherstellung der von der Abtl. Wasserwirtschaft vorgebrachten Punkte bezüglich einer rechtskonformen Versorgung der Oberflächenwässer wird in den erforderlichen Bauverfahren erfolgen. In den Bauverfahren sind auch die Forderungen des forsttechnischen Dienstes (WLW) und der Energie-AG zu berücksichtigen. Die Freihaltung und freie Benützung des bestehenden Kirchenweges wird in einem Zusatz im Baulandsicherungsvertrag abgesichert.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im privaten Interesse des Antragstellers an der Schaffung und anschließenden Veräußerung von zwei Bauplätzen. unter Bezugnahme auf § 2 des Oö. ROG idgF, welcher auf die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung abzielt, besteht auch ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Umwidmung samt ÖEK-Änderung. Im Hinblick auf eine abgesicherte Nutzung wird ein entsprechender Baulandsicherungsvertrag samt Bauverpflichtung abgeschlossen. Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde Bad Ischl. Interessen Dritter werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

### **Anträge:**

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, die Anträge a) und b) antragsgemäß zu Beschließen:

- a) Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.112 samt ÖEK-Änd. 2.50 – Mag. Brigitte Steinhuber-Kals rechtsfreundlich für Hrn. ...., 4820 Bad Ischl, Teilfl. Gst. 248/2 u. 248/42, EZ 74, GB Haiden, Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 1.705 m<sup>2</sup>) bzw. in Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr (im Ausmaß von ca. 79 m<sup>2</sup>) – stattzugeben und die Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

|                   |                         |   |
|-------------------|-------------------------|---|
| <b>Beschluss:</b> |                         |   |
| 0                 | Gegenstimmen:           |   |
| 8                 | Stimmhaltungen          | Gesamt GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ<br>Ruth Stadlmann, FPÖ |
| 29                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR   |

- b) Weiters wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, mit dem Widmungswerber Herrn Michael Haider abzuschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **15.3. Verfahren mit mitgeteilten Versagungsgründen**

### **15.3.1. Nr. 7.87 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33, Grst. 456/1 (Teilfl.) und 459, GB Rettenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet und teilw. SP 24)**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 30. Sept. 2021, Zl. RO-2019-112868/15-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.87 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.33 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Die Prüfung habe im gegenständlichen Fall folgendes ergeben: Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine ca. 800 m<sup>2</sup> große Fläche der Grundstücke Nr. 456/1 und Nr. 459, je KG. Rettenbach, von Grünland in Bauland Dorfgebiet, umzuwidmen. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche Baulandschaffung auf Grund der völlig dislozierten Lage in einem überwiegend agrarisch dominierten Teilraum des Gemeindegebietes nicht gegeben sind und die Planänderung aus raumordnungsfachlicher Sicht daher insgesamt negativ zu beurteilen ist. Auf die Ausführung in der Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 23.05.2019 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Nach der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird nunmehr aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung festgestellt, dass dieses Ergebnis in gleichem Maße für die nunmehr

vorgelegte, reduzierte Fläche bzw. die geplante Schaffung von lediglich einem statt zwei Bauplätzen gilt. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Vorhaben auf Grund der weiterhin zu attestierenden, grundsätzlichen Zersiedelungsproblematik abgelehnt und Versagungsgründe geltend gemacht. Darüber hinaus wird der Vollständigkeit halber bemerkt, dass seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung das geplante Vorhaben im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren steht. Die Planung widerspricht somit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 7 und 10 Oö. ROG 1994 sowie § 1 Abs. 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl.Nr. t29/2001 idF LGBl.Nr. 125/2020. Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Das am 05.10.2021 eingelangte gegenständliche Schreiben wurde auszugsweise der Fam. Zelinsky als den nunmehrigen Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht. In einer Besprechung mit Hrn. StR Ing. Franz Putz und Familie Claudia u. Thomas Zelinsky am 30.11.2021 wurde von den Widmungswerbern um eine positive Argumentation in der abschließenden Stellungnahme ersucht. Unter vorgehender Bekanntgabe der Kosten soll die erforderliche Schutzzonenausweisung lt. Stellungnahme der WLW im Plan eingetragen werden. Seitens der Bauabteilung wurde um Fristerstreckung für die abschließende Stellungnahme der Stadtgemeinde angesucht bzw. wurde eine Fristerstreckung bis 30.04.2022 erteilt.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der WLW und die erforderliche Schutzzonenausweisung wird festgestellt, dass diese WLW-Stellungnahme vom 28.09.2021 nach Beschlussfassung für das Genehmigungsverfahren (24.06.2021) eingelangt ist. Die seitens des Gebietsbauleiters der WLW, Hrn. DI Michael Schiffer (gem. Lokalausweis vom 18.11.2019) geforderte Bauplatzreduktion sowie angekündigte Auflagen im Bauverfahren bildeten die Grundlage für die Beschlussfassungen.

In der 02. Sitzung des Bauausschusses vom 23.02.2022 wurde der Sachverhalt beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Ergänzung des Änderungsplanes (teilweise Schutz- u. Pufferzone SP 24 im Dorfgebiet (im Ausmaß von ca. 135 m<sup>2</sup>)) stattzugeben sowie die Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen zu beschließen.

Im Hinblick auf die abschließende Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Mit Schreiben Ihrer Dienststelle v. 30. Sept. 2021, Zl. RO-2019-112868/15-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.87 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.33 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Hierzu wurde die Stadtgemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In offener Frist wird mitgeteilt, dass die zur Genehmigung vorgelegte Teiländerung Nr. 7.87 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.33 auf einer erfolgten Reduktion der Widmungsfäche in Rücksprache mit der WLW basiert. Wie seitens der Stadtgemeinde bereits mitgeteilt, ermöglicht die gegenständliche Umwidmung von ca. 800 m<sup>2</sup> von Grünland in Bauland – Dorfgebiet eine Abrundung der in diesem Ortsteil bestehenden Siedlungsstruktur. Dieser historisch belegte Siedlungsansatz ist geprägt von Wohnnutzung in Verbindung mit kleinstlandwirtschaftlichen Nutzungen. Die Arrondierung erfolgt demnach zu einer bereits bestehenden Dorfgebietswidmung (Teilfl. Gst. 476/67 u. .199) im Ausmaß von ca. 2.500 m<sup>2</sup> samt Wohnhaus Kößlbachstraße 40 und Nebengebäuden. Im nördlichen Nahbereich befindet sich das Wohnobjekt Kößlbachstraße 38. Diese Wohnobjekte sind voll infrastrukturell aufgeschlossen. Mit der hier gegeben maßvollen Abrundung des Baulandes zur Ermöglichung

eines Kleinhausbaues erfolgt eine Verbesserung der Siedlungsstruktur. Durch den bestehenden Baulandsicherungsvertrag ist einerseits die Nutzung abgesichert und andererseits die Möglichkeit einer Straßenverbreiterung für eine infrastrukturelle Verbesserung gegeben. Aus Sicht der Stadtgemeinde liegt im gegenständlichen Fall kein Fall von Zersiedelung, sondern eine Sicherstellung und Stärkung dieses Siedlungsansatzes in Streulage vor. Es werden keine ökologisch wertvollen Strukturen berührt bzw. ist der betroffene Landschaftsraum durch die hier bestehenden Infrastrukturanlagen (Eisenbahn- u. Straßenanlagen sowie Hochspannungsfreileitung) vorbelastet. Auf Grund der Lage des Widmungsbereiches (gestaffelte Lage zu bestehenden Objekten) ist eine Störung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten bzw. sind die Auswirkungen als noch verträglich einzustufen. Mit der Aufnahme und Ausweisung der Schutz- u. Pufferzone SP 24 – „Freihaltebereich zum Zweck der Errichtung eines Ablenkdammes“ sowie die Möglichkeit des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- u. Lawinverbauung im Rahmen des Bauverfahrens Auflagen (Zufahrt u. Ausgestaltung des künftigen Geländes, etc.) zu formulieren, liegt kein Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren vor.

Die gegenständliche umfeldverträgliche Baulandabgrenzung ist – auch unter Bezugnahme des § 2 des OÖ ROG idGF, welcher auf die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung abzielt – ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Umwidmung samt Änderung des ÖEK gegeben. Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idGF.

**Antrag:**

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, die folgende Planergänzung: „teilweise Schutz- u. Pufferzone SP 24 im Dorfgebiet mit Festlegung: Freihaltebereich zum Zweck der Errichtung eines Ablenkdammes (im Ausmaß von ca. 135 m<sup>2</sup>) im Änderungsplan Nr. 7.87 (Dorfgebiet im Gesamtausmaß von ca. 803 m<sup>2</sup>)“ sowie die oa., abschließende Stellungnahme zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**StR DI Schott** erachtet die folgenden 3 Anträge als glaubhaft, weshalb er diesen auch zustimmen wird.

|                   |                         |   |
|-------------------|-------------------------|---|
| <b>Beschluss:</b> |                         |   |
| 0                 | Gegenstimmen:           |   |
| 4                 | Stimmenthaltungen       | Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ<br>Ruth Stadlmann, FPÖ |
| 33                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR   |

**15.3.2. Nr. 7.104 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.47, Grst. 485/2 (Teilfl.), GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet - Reduktion)**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 29. Sept. 2021, Zl. RO-2020-742875/17-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.104 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.47 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Die Prüfung habe im gegenständlichen Fall folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine ca. 670 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 485/2, KG Reiterndorf, von Grünland in Bauland - Dorfgebiet, sowie eine ca. 670 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstückes Nr. 485/2, KG Reiterndorf, von Grünland in Bauland - gemischtes Baugebiet, umzuwidmen. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl mitgeteilt, dass aufgrund des geringen Abstandes zum nördlich der Änderungsfläche gelegenen Betriebsansiedlungsgebiet - im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung - insgesamt keine positive Beurteilung der vorliegenden Planung erwartet werden kann. Auf die Ausführung in der Stellungnahme der örtlichen Raumordnung vom 09.02.2021 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Eine nochmalige Beteiligung der Fachabteilungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat Folgendes ergeben:

Auf Grund der Bedenken im Rahmen der Vorprüfung (unzureichende Schutzabstände) wurde eine abschließende luftreinhaltetechnische Stellungnahme eingeholt. Demnach ergibt sich aus Sicht der Luftreinhaltung ein Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz gemäß § 2 Abs.1 Z 4 Oö. ROG 1994 "... Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft..." und damit ein Versagungsgrund. Unabhängig davon ist die isolierte Widmung der nördlichen Teilhälfte des Änderungsbereiches als gemischtes Baugebiet aus fachlicher Sicht weiterhin zumindest fragwürdig. Der Vollständigkeit halber wird noch angemerkt, dass aus lärmtechnischen Gesichtspunkten die Widmung der Teilfläche, die als gemischtes Baugebiet vorgesehen ist, nur unter dem Aspekt der „siedlungsstrukturellen Notwendigkeit“ vertretbar und entsprechend zu argumentieren wäre. Diese Stellungnahme hat uns im Vorverfahren offenbar nicht erreicht und war daher der Stadtgemeinde auch nicht bekannt. Auf Grund der eingangs zitierten Bedenken sind diese Vorbehalte allerdings insgesamt nicht ergebnisrelevant. Hinsichtlich der ersichtlich gemachten Festlegungen „für das Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder sonstiger Bodenvorkommen“ wurde im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass der Stellungnahme des Bergbauberechtigten in diesem Zusammenhang maßgebliche Bedeutung zukommen wird. Dazu wird im Protokoll der beschlussfassenden Sitzung des Gemeinderates mitgeteilt, dass seitens der Bergbauberechtigten keine Stellungnahme abgegeben wurde bzw. ist im Bauverfahren eine entsprechende Bewilligung einzuholen die bergbaurechtlichen Belange zu erörtern. Allerdings wird dazu aus rechtlicher Sicht bemerkt, dass nach Durchsicht der zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegten Unterlagen kein Nachweis über die Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 jn Bezug auf diese Ersichtlichmachung vorliegt, weshalb das Fehlen dieses Nachweises bzw. die Unterlassung dieser Verständigung einen Verfahrensmangel und somit auch einen Versagungsgrund bedeutet. Die Planung widerspricht somit den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 4 Oö. ROG 1994. Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Betreffend des angeblich gegebenen Verfahrensmangels durch eine Unterlassung der Verständigung des Bergbauberechtigten wurde folgende Sachverhaltsdarstellung an die Genehmigungsbehörde übermittelt: In Ihrem am 05.10.2021 h.a. eingelangten Schreiben GZ: RO-2020-742875/17-Gro wird in Bezug auf Festlegungen „für das Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder sonstiger Bodenvorkommen“ bemerkt, dass nach Durchsicht der zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegten Unterlagen kein Nachweis über die Verständigung gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 in Bezug auf diese Ersichtlichmachung

vorliege, weshalb das Fehlen dieses Nachweises bzw. die Unterlassung dieser Verständigung einen Verfahrensmangel und somit einen Versagungsgrund bedeute. Dazu darf festgestellt werden, dass in dem an Ihre Dienststelle übermittelten Akt der Nachweis über eine Verständigung des zuständigen Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus beigelegt ist. Hiezu wird auf das Anschreiben vom 17.12.2020, Zahl: Bau 12689/2-2020 samt Verteiler sowie auf das E-Mail vom 17.12.2020 zur Übermittlung der Verständigung samt der Unterlagen verwiesen. Die angeführten Nachweise werden nochmals mit diesem E-Mail übermittelt. Es wird um Richtigstellung des betreffenden Absatzes zum Schreiben vom 29.09.2021 – GZ: RO- 2020-742875/17-Gro ersucht. Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die beabsichtigte Änderung einer Teilfläche Gst. Nr. 485/2, KG Reiterndorf im Ausmaß von ca. 670 m<sup>2</sup>, nicht wie in Ihrem Schreiben angeführt, in Bauland – Dorfgebiet sondern in Bauland - Wohngebiet erfolgen soll.

Mit Mail vom 12. November 2021 wurde von der Abteilung Raumordnung in Bezug auf die E-Mail vom 14.10.2021 bestätigt, dass dem Nachweis über die Verständigung gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (in Bezug auf die Ersichtlichmachung) nachgekommen und somit in diesem Punkt der beanstandete Mangel behoben wurde.

Das am 05.10.2021 eingelangte Schreiben bezüglich der beabsichtigten Versagung wurde auszugsweise Hrn. Martin Wimmer zur Kenntnis gebracht. In einer Besprechung mit Hrn. StR Ing. Franz Putz und Hrn. Martin Wimmer am 30.11.2021 wurde um eine positive Argumentation in der abschließenden Stellungnahme ersucht. Es wurde im Sinne der mitgeteilten beabsichtigten Versagung vereinbart, den Umwidmungsbereich auf die Wohngebietswidmung einzuschränken und den verbleibenden Bauplatz auf ca. 550 m<sup>2</sup> zu reduzieren. Die zwischenzeitlich durch den Ortsplaner erfolgte Anpassung der Änderungspläne, wurde schriftlich durch Hrn. Martin Wimmer zur weiteren Beschlussfassung freigegeben.

Vom Bauamt wurde um Fristerstreckung für die abschließende Stellungnahme der Stadtgemeinde angesucht bzw. wurde eine Fristerstreckung bis 30.04.2022 erteilt.

Der Sachverhalt konnte am 17.01.2022 zwischen Hrn. StR Ing. Franz Putz u. Hrn. DI Raimund Maier besprochen werden. Hr. DI Maier stellte die Veranlassung der Prüfung des neuen Sachverhaltes in Aussicht.

In der 02. Sitzung des Bauausschusses vom 23.02.2022 wurde der Sachverhalt beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Adaptierung der Änderungspläne (Reduktion auf einen Bauplatz mit der Widmung Bauland-Wohngebiet bzw. Wohnfunktion im Ausmaß von ca. 550 m<sup>2</sup>) stattzugeben sowie die Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen zu beschließen.

Im Hinblick auf die abschließende Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Mit Schreiben Ihrer Dienststelle v. 29. Sept. 2021, Zl. RO-2020-742875/17-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.104 incl. ÖEK-Änderung Nr. 2.47 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Hierzu wurde die Stadtgemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In offener Frist wird mitgeteilt, dass die zur Genehmigung vorgelegte Teiländerung Nr. 7.104 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.47 abgeändert bzw. reduziert wird. Demnach erfolgt eine Zurücknahme auf einen Bauplatz als Wohngebiet im südlichen Bereich (samt Anpassung des Flächenausmaßes auf ca. 550 m<sup>2</sup>). Durch diese Reduktion werden die Schutzabstände ausreichend vergrößert bzw. wird der aus Sicht der Luftreinhaltung monierte Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz gemäß § 2 Abs.1 Z 4 Oö. ROG 1994 "... Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft..." ausgeräumt. Zwischen der nunmehrigen Widmung Bauland - Wohngebiet und der

bestehenden Betriebsbaugewidmung bleibt folglich ein ausreichender Schutzabstand als Grünland bestehen bzw. besteht kein Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz gemäß § 2 Abs.1 Z 4 Oö. ROG. Hingewiesen wird auch darauf, dass von den in unmittelbarer Umgebung zur Betriebsanlage wohnenden Anrainern seit deren Bestehen keine immissionsbedingten Probleme bekannt sind. Der scheinbare Verfahrensmangel im Hinblick auf Nichtverständigung gilt mit Bestätigungsmail vom 12. November 2021 als behoben. Zudem sind, wie bereits ausgeführt, im Bauverfahren bergbaurechtliche Belange zu erörtern und die erforderlichen Bewilligungen vorzulegen. Die Änderung steht im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde zur Deckung eines tatsächlich gegebenen Baulandbedarfs mit diesem verträglichen Lückenschluss im Bauland. Auch die zeit- u. widmungsgerechte Bebauung des Bauplatzes ist durch den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag sichergestellt.

Durch die gegenständliche Baulandabgrenzung ist – auch unter Bezugnahme des § 2 des OÖ ROG idgF, welcher auf die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung abzielt – ein öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl an der gegenständlichen Umwidmung inkl. ÖEK-Änderung gegeben. Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Planungszielen der Stadtgemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

**Anträge:**

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, die Anträge a) und b) antragsgemäß zu beschließen.

- a) Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, folgende Planänderung: *„Reduktion der Widmungsfläche auf Bauland - Wohngebiet (im Ausmaß von ca. 550 m²) betreffend Änderung Nr. 7.104 samt ÖEK-Änd. 2.47 (Reduktion auf die Wohnfunktionsausweisung)“* sowie die oa., abschließende Stellungnahme zu beschließen.

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
| 0                 | Gegenstimmen:           |  |
| 2                 | Stimmhaltungen          | Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE |
| 35                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

- b) Weiters wird der Antrag gestellt, den vorliegenden, angepassten Baulandsicherungsvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, mit dem Widmungswerber Herrn ..... abzuschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

**15.3.3. Nr. 7.105, Grst. 336/49, GB Reiterndorf (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet)**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung vom 14. Okt. 2021, Zl. RO-2021-171641/12-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.105 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr.

7/2018 die Genehmigung zu versagen. Die Prüfung habe im gegenständlichen Fall folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine ca. 526 m<sup>2</sup> große Fläche des Grundstückes Nr. 336/49, KG Reiterndorf, von Grünland in Bauland - Wohngebiet, umzuwidmen. Nach der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird aus fachlicher Sicht der örtlichen Raumordnung Folgendes festgestellt:

Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl mitgeteilt, dass die vorliegende Planung – aufgrund der massiven Bedenken aus Sicht der Luftreinhaltung – auf die laufende FWA 7.86 bzw. ÖEK 2.32 abzustimmen ist (s. Stellungnahme Abt. Raumordnung vom 19.05.2021, RO-2021-171641/7-RM). Im Rahmen dieser Planänderung wäre auch eine Adaptierung der Baulandkategorie für Betriebsbaugebietsflächen südwestlich unterhalb der vorgesehenen Wohngebietserweiterung (Bauhofareal des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) vorgesehen. Nachdem die Vorlage der Änderung FWÄ 7.86 bzw. ÖEK 2.32 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung noch nicht erfolgt ist (vgl. auch Beschlussprotokoll des Gemeinderates) kann eine insgesamt positive Beurteilung aus fachlicher Sicht zur ggst. Planänderung nach wie vor nicht erwartet werden. Es liegen derzeit somit Versagungsgründe vor.

Aus den angeführten Gründen ist daher beabsichtigt, dem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. ROG. 1994 zu versagen.

Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird gemäß § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 Gelegenheit gegeben, binnen 16 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hiezu eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Das am 18.10.2021 eingelangte Schreiben bezüglich der beabsichtigten Versagung wurde auszugsweise Hrn. Michael Sarsteiner (Vertreter der Fam. Sarsteiner) zur Kenntnis gebracht. In telefonischen Besprechungen mit Hrn. StR Ing. Franz Putz und VB Held wurde um eine positive Argumentation in der abschließenden Stellungnahme ersucht.

Vom Bauamt wurde um Fristerstreckung für die abschließende Stellungnahme der Stadtgemeinde angesucht bzw. wurde eine Fristerstreckung bis 30.04.2022 erteilt.

Der Sachverhalt konnte am 17.01.2022 zwischen Hrn. StR Ing. Franz Putz u. Hrn. DI Raimund Maier besprochen werden. Hr. DI Maier stellte die Veranlassung einer nochmaligen Prüfung des Sachverhaltes in Aussicht.

In der 02. Sitzung des Bauausschusses vom 23.02.2022 wurde der Sachverhalt beraten. Vom Bauausschuss wird empfohlen, die Stellungnahme zu den mitgeteilten Versagungsgründen zu beschließen.

Im Hinblick auf die abschließende Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Mit Schreiben Ihrer Dienststelle v. 14. Okt. 2021, Zl. RO-2021-171641/12-Gro wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, der beantragten Flächenwidmungsplanteiländerung 7.105 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 die Genehmigung zu versagen. Hierzu wurde die Stadtgemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. In offener Frist wird mitgeteilt, dass aus Sicht der Stadtgemeinde Bad Ischl keine Verquickung mit dem Verfahren 7.86 samt ÖEK-Änderung 2.32 gefordert werden kann. Es sind jeweils eigenständige Verfahren anhängig, die jeweils unabhängig voneinander zu beurteilen sind. Die vorliegende Änderung befindet sich in voller Übereinstimmung zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2012. Im ÖEK sind keine Vorbehalte bezüglich der ggst. Betriebsfunktion definiert. Die aus luftreinhaltetechnischer Sicht bestehenden massiven Bedenken (durch eine Unterschreitung des 100 m Abstandsbereiches zum südwestlich gelegenen Betriebsbaugebiet) können, wie bereits festgestellt, nicht nachvollzogen werden. Im Oö. ROG 1994 idgF. besteht explizit keine 100-Meter-Regelung in Bezug auf Luftreinhaltung bzw. wäre in die Beurteilung die jeweils vorliegende Situation (Topographie, Umgebungsstruktur, etc.) einzubeziehen. Die ggst.

Unterschreitung eines Abstandes von 100 m führt demnach auf Grund der topographischen Situation, der bestehenden Bahntrasse der ÖBB, der gegebenen Bebauungs- u. Umgebungsstruktur zu keinen unzumutbaren Immissionen für den neuen Bauplatz. Von den in unmittelbarer Umgebung bestehenden Wohnnutzungen sind keine immissionsbedingten Probleme, ausgehend von der Betriebsanlage WLW, bekannt. Es wird auch auf die 2007 erfolgte Umwidmung Nr. 6.58 des Grundstückes Nr. 336/50 (dem gegenständlichen Bauplatz vorgelagert) verwiesen, der im Falle dieser restriktiven Beurteilung die Genehmigung zu versagen gewesen wäre. Der Bauplatz ist unterliegt keinen Einschränkungen Hinsichtlich Gefahrenzonen bzw. des Baugrundes. Auf die gegebene geringe Gefährdung durch Hangwasser wird im Bauverfahren ausreichend Rücksicht genommen. Die Änderung steht im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Schaffung eines Bauplatzes durch einen Lückenschluss und Umsetzung der ÖEK-Vorgaben. Mit dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag ist zudem eine widmungskonforme u. zeitgerechte Nutzung sichergestellt u. nachgewiesen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die o. a. Stellungnahme zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|                   |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
| 0                 | Gegenstimmen:           |  |
| 2                 | Stimmenthaltungen       | Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE |
| 35                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

**16. Grst. 142/22, GB Kaltenbach, Grundübernahme**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

**Sachverhalt:**

Das Notariat Zauner, Engelhartzell, hat der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sich im Nachlassvermögen des Herrn Friedemann Ramsauer die Liegenschaft EZ 327 GB Kaltenbach, bestehend aus dem Grundstück 142/22 im Ausmaß von 53m<sup>2</sup> befindet. Es handelt sich dabei um ein Grünlandgrundstück mit dem Einheitswert von € 0,00 (im Grundbuch ist noch die ebenfalls bereits verstorbene Maria Ramsauer eingetragen).

Nachdem von Seiten der Nachbarn kein Interesse am Erwerb dieses Grundstücks besteht, hat das oa. mit der Regelung der Verlassenschaft betraute Notariat bei der Stadtgemeinde angefragt, ob von dieser Seite Interesse besteht, die Parzelle dem öffentlichen Gut der Gemeinde zuzuschlagen. Es bestehen weder grundbücherliche, noch sonst erkennbare Belastungen.

Der Kaufpreis beträgt € 6.50/m<sup>2</sup>, somit insgesamt € 344,50 und für die Gemeinde würden keinerlei Transaktionskosten anfallen. Man könnte das Grundstück zur Parzelle des Lauffner Waldweges dazuschlagen.

**Antrag:**

Es wird daher der Antrag gestellt, das Grundstück zu den vorgenannten Bedingungen zu übernehmen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 17. Grst. 356/1 (Teilfl.), GB Ahorn, Veräußerung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat – auf Empfehlung des Bauausschusses sowie des Stadtrates – bereits in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 beschlossen, ein rund 12 m<sup>2</sup> großes Teilstück des gemeindeeigenen Grundstücks 356/1, EZ 514, KG Ahorn, an ..... zu veräußern.

Bei der dazu abgehaltenen Grenzverhandlung am 18.02.2022 hat sich sodann herausgestellt, dass das oa. Teilstück in der Natur aufgrund der besonderen Ausführung einer dort befindlichen Stützmauer im Erdreich nicht, wie ursprünglich angenommen und beschlossen, 12 m<sup>2</sup>, sondern tatsächlich 17 m<sup>2</sup> umfasst.

Um Komplikationen u.a. bei der Verbücherung hintanzuhalten ist es erforderlich, dem Gemeinderat die gegenständliche Grundveräußerung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

### Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, die Veräußerung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks 356/1, EZ 514, KG Ahorn, im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> gemäß vorliegendem Plan der Fa. Geometer Dipl.-Ing. Hermann Putz, GZ 986/21, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu einem Verkaufspreis von € 145,00/m<sup>2</sup> samt Übernahme der mit der Grundtransaktion verbundenen Kosten durch die Käufer zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## 18. Verkehrsmaßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### Sachverhalt:

Der Verkehrsausschuss hat in seinen Sitzungen vom 25.11.2021 bzw. 17.02.2022 beschlossen, folgende Verkehrsmaßnahmen, deren Verordnungen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu empfehlen und wird der Antrag gestellt, diese zu beschließen:

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

### **a) Verordnungen der Gemeinde:**

- 18.1. Verordnung eines Behindertenparkplatzes in der Bahnhofstraße auf Höhe des Hauses Nr. 14;

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Kotschy)

- 18.2. Verordnung einer gebührenfreien Kurzparkzone in der Bauerstraße rechtsseitig auf Höhe Praxis Dr. Hinterleitner und linksseitig auf Höhe Herz-Kreislauf-Zentrum, jeweils 2 Stellplätze;

*GR Kloibhofer erachtet die Anregung des Verkehrsausschusses, in der Bauerstraße eine Kurzparkzone zu errichten, aus mehreren Gründen für wenig sinnvoll. (Überwachung Parkzeit, indirekte Schaffung von „Elternhaltestellen“, Forderung der Anrainer auf weitere Gratis-PP...)*

*GR Mag. Demel kann es nicht nachvollziehen, eine Verkehrsberuhigung mit Hilfe von parkenden Autos durchführen zu wollen. Die Flächen sollten lieber bepflanzt werden.*

| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| 19                | Gegenstimmen:           | 11x SPÖ (ohne Lauberger u. Mimlauer)<br>DI Martin Schott, GRÜNE<br>Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE<br>Ruth Stadlmann, FPÖ<br>Harald Mair, FPÖ<br>Josef Loidl, FPÖ<br>Avanisha Filz-Tezlaf, FPÖ |
| 6                 | Stimmenthaltungen       | Ursula Bittner, ISCHL<br>Johann Nemeč, ISCHL<br>Josef Mimlauer, SPÖ<br>Irene Lauberger, SPÖ<br>Anna Winkler, GRÜNE<br>Sophie Lanner, GRÜNE   |
| 12                | Stimmen für den Antrag: | Gesamt ISCHL (ohne Bittner u. Nemeč)<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ   |

### **Der Antrag ist somit abgelehnt**

- 18.3. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (rechtsseitig) im Zufahrtsbereich der Pferderennbahn in Kaltenbach;

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

- 18.4. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes in der Schneiderwirtsstraße (einseitig) ab Haus Schneiderwirtsstr. 12 bis zum Kreuzungsbereich mit der Lindaustraße sowie entlang der Gartenhecke auf Höhe Haus Ramsau 1;

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Martin Aigner)

### **b) Antrag an die BH**

- 18.5. Verordnung eines Schutzweges in der Grazerstraße auf Höhe des ehem. „Bachwirts“;

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Martin Aigner)

**c) Sonstiges**

18.6. Errichtung eines neuen Buswartehauses am Beginn der Zufahrtsstraße zur „Robinson-Siedlung“ und – sofern danach genügend Budget vorhanden – Sanierung eines der beiden bestehenden Buswartehäuser Pfandl-Sendlweg bzw. Haiden-Suessweg (Ausführung der Wartehäuser jeweils als sog. „Kultur-Bushaltestellen“).

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Dr. Martin Aigner)

**Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:15 Uhr für eine 10-minütige Pause!**

**19. Tennis-Zentrum in Kaltenbach, Pachtvertrag mit Tennisclub Bad Ischl**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Aufgrund der durch den Brand der Tennishalle erforderlichen Sanierungs- und Umbaumaßnahmen ist der Abschluss eines neuen Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde und dem Tennisclub Bad Ischl über das „Tennis-Zentrum“ in Kaltenbach (gesamte Freiplatzanlage mit 10 Plätzen, Tennishalle, Clubhaus, Restaurant, jedoch exklusive neu errichtetem Tennishallen-Zubau) erforderlich. Der bisherige Pachtvertrag vom 16. April 2014 wird gleichzeitig aufgehoben.

Pachtdauer – und Entgelt entsprechen der bisherigen Vereinbarung.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Pachtvertrag mit dem Tennisclub, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne Vizebgm Hochdaninger, GR Strasser und GR Filz-Tezlaf)

**20. Kanal- und Wasserleitung zur Fa. Calmit, Bestandvertrag mit den Österr. Bundesforsten**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Herstellung der Anschlüsse der Fa. Calmit an die öffentliche Wasser- und Kanalversorgung war eine gemeindeeigene Druckleitung über Grund der Österr. Bundesforste zu legen. Darüber haben die Bundesforste einen Bestandvertrag vorgelegt, welcher einen symbolischen - jeweils alle 5 Jahre zu entrichtenden - Bestandzins von € 100,- (wertgesichert) sowie eine einmalige Bearbeitungspauschale von € 50,- vorsieht.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Bestandvertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Filz-Tezlaf)

**21. Rohrnutzungsüberlassung Hubkogelstraße/Hopfgarten, Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Die A1 Telekom Austria AG hat der Stadtgemeinde im Vorjahr eine Vereinbarung zur Rohrnutzungsüberlassung für Glasfaserkabel im Bereich Hubkogelstraße/Hopfgarten vorgelegt. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindestdauer von 20 Jahren vorgesehen. Für die Rohrnutzungsüberlassung entrichtet die A1 ein einmaliges Entgelt von € 10.500 netto (Berechnung: 350 lfm \* € 1,50/lfm \* 20 Jahre).

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Vereinbarung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Filz-Tezlaf)

**22. Mobilfunkanlage am Feuerwehrdepot Pfandl, Vereinbarung mit A1 Telekom Austria AG**

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde hat 1996 mit der Fa. Mobilkom eine Vereinbarung über die Installation und den Betrieb einer Mobilfunkanlage am Feuerwehrdepot in Pfandl getroffen. Dazu wurde 2008 eine Erweiterung der Anlage vereinbart. Das aktuelle jährliche Bestandentgelt beträgt € 2.269,96 brutto. Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft beabsichtigt als Rechtsnachfolgerin der Mobilkom nach eigenem Bekunden eine neuerliche Erweiterung der Anlage inkl. Behebung einer Senderstörung und hat dazu um eine weitere Zusatzvereinbarung ersucht; darin soll auch ein neuerlicher 10-jähriger Kündigungsverzicht sowie ein jährliches Bestandentgelt von € 2.200,- (zzgl. 20% USt.) vereinbart werden.

Der Ausschuss für Klima, Wirtschaft und Tourismus hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung vom 21.02.2022 behandelt und beschlossen, die Zusatzvereinbarung unter der Maßgabe

abzuschließen, dass bauliche Veränderungen und Erweiterungen der Mobilfunkanlage (im Zusammenhang mit „5G“ und darüber hinausgehender Technologien) jeweils die Zustimmung der Stadtgemeinde voraussetzen.

**Antrag:**

Er wird entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Klima, Wirtschaft und Tourismus der Antrag gestellt, die beiliegende Zusatzvereinbarung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

### 23. Förderung des Ankaufes von Stoffwindeln, Richtlinien

Berichterstatter und Antragsteller: ~~GR Stefan Loidl~~ StR Marija Gavric

**Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Stadtrates vom 02.12.2021 wurde die Förderung für den Ankauf von Stoffwindeln bis zu einer jährlichen Verfügbarkeitsgrenze von € 2.000,00 beschlossen.

Für die Beantragung der Förderung wurden nun Richtlinien erstellt. Diese sind nunmehr dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Richtlinien für die „Förderung des Ankaufes von Stoffwindeln in Form eines Windelgutscheines“, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

### 24. Saison - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, Errichtung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Bisher gab es in Bad Ischl für alle Kinder der städtischen und privaten Kindergärten die Möglichkeit einer Sommerbetreuung. Voraussetzung war die Berufstätigkeit der Eltern.

Die Betreuung konnte, je nach Bedarf, vormittags oder gemäß Tarifordnung auch nachmittags in Anspruch genommen werden. Der Sommerkindergarten schloss an das reguläre Kindergartenjahr an und dauerte 3 Wochen, danach waren die Kindergärten 2 Wochen geschlossen.

Heuer wird erstmals angedacht, die Betreuung mit externem Personal (mind. 2 PädagogInnen und 2 HelferInnen - entsprechende Ausschreibungen folgen) durchzuführen. Als Zeitraum werden 4 Wochen überlegt. Es besteht dabei die Möglichkeit um einen Landesbeitrag anzusuchen. Die Errichtung einer Saison-Einrichtung ist an diverse gesetzliche Bestimmungen gebunden:

Voraussetzungen:

- völlige rechtliche Trennung vom Stammbetrieb, d.h. es darf ausschließlich externes Personal eingesetzt werden;
- Eltern/Erziehungsberechtigte der angemeldeten Kinder müssen nachweislich berufstätig, arbeitssuchend, oder in Ausbildung sein;
- Anzeige der Saison-Einrichtung bei der Bildungsdirektion spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme mittels Formular (Beilagen: Dienstpläne, Befähigungsnachweise des Personals, anonymisierte Kinderlisten mit Angaben des tägl. Bedarfes);
- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes.

Die genauen Anwesenheitszeiten sind spätestens eine Woche nach der Sommerbetreuung im entsprechenden Programm an die Bildungsdirektion zu übermitteln.

Das Essen für die Sommerbetreuung würde in den ersten 3 Wochen von der Schulküche geliefert werden. Im Anschluss würde für eine Woche das Essen vom LKH benötigt. Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt wie bisher gemäß Tarifordnung.

Gemäß §13 Abs. 2 Oö. KBBG hat der Rechtsträger mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt. Bisher waren die Kindergärten 5 Wochen im Jahr geschlossen (2 Wochen Weihnachtsferien, 1 Woche Ostern und 2 Wochen im Sommer). Jene Kinder, die alle 4 Wochen Sommerbetreuung in Anspruch nehmen, müssten dann eine Woche Ferien während dem Kindergartenjahr nachholen.

Die Sommerkrabbelstube wird wie bisher mit internem Personal besetzt und ist daher nur für 3 Wochen möglich.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die weiteren Schritte für die Errichtung einer Saison-Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtung, wie oben angeführt, in die Wege zu leiten. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

**25. Mittelschule 1 (Johann-Nestroy-Schule) und Mittelschule 2 (Schulgasse), Zusammenlegung ab dem Schuljahr 2022/23**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Die Mittelschulen 1 (Johann – Nestroy Schule) und 2 (Schulgasse) sollen ab dem Schuljahr 2022/23 vereinigt werden. Ein entsprechender Antrag ist als Beschluss des Gemeinderates an das Land (Bildungsdirektion beim Amt der Oö. Landesregierung) zu richten. Für beide Schulen besteht bereits eine einheitliche Leitung. Die Mittelschule 2 wird formell aufgelassen und sollen die dort bestehenden Klassen als „Expositurklassen“ der Mittelschule 1 bis zur Übersiedlung in das neue Schulzentrum geführt werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, beim Land die Absicht zur Zusammenlegung der beiden Mittelschulen entsprechend der oben skizzierten Vorgangsweise zu bekunden und den Antrag auf Auflösung der MS 2 zu stellen.  
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*GR Filz-Tezlaf erkundigt sich, warum die Zusammenlegung nicht in der Mittelschule 2 vollzogen wird, wenn die Johann-Nestroy-Schule künftig ohnehin anderweitig verwendet werden soll.*

*Frau Bgm: erläutert, dass dies von der Direktorin und dem pädagogischen Personal aufgrund der fehlenden Räumlichkeiten nicht gewünscht wird und faktisch auch gar nicht möglich ist.*

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## 26. Gründung einer "Energiegemeinschaft" gem. "Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz", Grundsatzbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

### Sachverhalt:

Energiegemeinschaften stellen einen neuen Meilenstein für die österreichische Energiewirtschaft dar. Die Bevölkerung bekommt nun die Gelegenheit, sich zusammenzuschließen, um Energie gemeinsam zu nutzen. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: proaktive Teilnahme an der Energiewende, Ausbau von dezentralen Energiesystemen, Genuss wirtschaftlicher Anreize und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette.

Durch die flexible Zusammensetzung von Energiegemeinschaften können Mitglieder erstmals Energie über Grundstücksgrenzen hinweg produzieren, speichern, verkaufen und verbrauchen.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) wurde am 07.07.2021 im österreichischen Nationalrat beschlossen, ein großer Teil der neuen Vorschriften ist mit dem 28.07.2021 in Kraft getreten.

Ziel dieser Gesetze ist, die Stromversorgung des Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom (bilanziell) aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Mit dem EAG werden wichtige Vorgaben aus dem „Clean Energy for all Europeans Package“ (CEP) der Europäischen Union in Österreich umgesetzt. Die Möglichkeit, in Zukunft Energiegemeinschaften zu gründen, ist ein Teil davon.

Erste Gespräche mit dem Energiesparverband zur Unterstützung und Förderung des Vorhabens haben bereits stattgefunden. Im nächsten Schritt wird eine kostenlose Grobanalyse durchgeführt. Danach wird eine Bestandsaufnahme und Priorisierung der vorhandenen Dachflächen für die Nutzung zur Stromerzeugung durch PV-Flächen erfolgen. Zur Umsetzung der Energiegemeinschaft wird die Gründung einer Genossenschaft angestrebt. Zur zusätzlichen Förderung des Prozesses wird ein Antrag beim Klima- und Energiefonds Call „Energiegemeinschaft 2021“ eingereicht.

Teil der Umsetzungsphase der Energiegemeinschaft soll auch eine Crowdfunding Aktion sein. So, und durch die Einwerbung von weiteren Fördermitteln, soll die Finanzierung möglichst vieler PV-Flächen ermöglicht werden.

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Klimaausschusses der Antrag gestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl alle notwendigen Voraussetzungen schaffen soll, um eine Energiegemeinschaft zu gründen. Dazu sollen auch entsprechende Fördermittel vom Land OÖ und Bund eingeworben werden.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

**GR Dr. Kotschy** sieht dies als einen durchaus interessanten Gedanken und erkundigt sich, ob diese Gemeinschaft dann nur eine Angelegenheit der Gemeindedächer wäre oder auch private Dachflächen betroffen wären.

**StR DI Schott:** Die erste Phase der Gründung einer Energiegemeinschaft würde nur stadteigene Gebäude betreffen – hier sind noch keine privaten Dächer angedacht. Zur Thematik werde noch eine allgemeine Infoveranstaltung stattfinden!

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## 27. Verleihung Kulturehrenzeichen

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Franz Xaver Mannert (Jahrgang 1939) besuchte die Volks- und Hauptschule in Bad Ischl. Nach einer Tischlerlehre und der 1959 erlangten Meisterklasse an der Fachhochschule Hallstatt, wurde diese 1971 nach bestandener Lehrbefähigungsprüfung über Jahre seine Werkstätte. Zum Schreiben kam Herr Mannert aber erst nach seiner Pensionierung.

Keiner versteht es besser als er, die Geschichten seiner Heimatstadt auf besondere Weise zu erforschen und auf Papier zu bringen:

Mit seinen beiden Büchern „Von Ischl und den Ischlern 1.0“ und „Von Ischl und den Ischlern 2.0“ hat er gekonnt vieles, was früher war und heute ist, für die Nachwelt festgehalten. In akribischer Arbeit hat Herr Mannert dabei Archiven durchforstet, Informationen gesammelt sowie Bilder und Fotos gesucht. Vor allem aber seine zahlreichen Gespräche mit Zeitzeugen lassen die Vergangenheit wieder lebendig werden und Erinnerungen hochleben.

Das ist es auch, was die Arbeit von F.X. Mannert so besonders und wertvoll für den Bad Ischler Kulturbereich macht.

Der Heimatforscher wurde im Februar 2018 hierfür bereits mit der Kulturmedaille des Landes Oberösterreich ausgezeichnet.

### Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Kulturausschusses der Antrag gestellt, das Kulturehrenzeichen an Herrn Franz Xaver Mannert zu verleihen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## 28. Österreichischer Städtetag 2023 in Bad Ischl

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### Sachverhalt:

Der Österreichische Städtebund hat Interesse an der Abhaltung des „Städtetages 2023“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl bekundet. Der „Städtetag“ ist die jährliche Generalversammlung des Städtebunds. Die Veranstaltung würde eine attraktive Werbung für die Stadtgemeinde bedeuten. Seitens des Tourismusverbandes Bad Ischl besteht daran großes Interesse.

Für die Einladung des Ö. Städtebunds zur Abhaltung des Städtetages 2023 in der Stadtgemeinde Bad Ischl ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Österreichischen Städtebund zur Abhaltung des „Städtetages 2023“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl einladen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## 29. Gemeindeärzte, Abschluss von Verträgen

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm Franz Hochdaninger

**Sachverhalt:**

Gem. OÖ. Gemeindesanitätsdienstgesetz 2006 haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass Ihnen zur Besorgung ihrer im § 1 Abs. 1 o.a. Gesetzes angeführten Pflichten eingetragene Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, zur Verfügung stehen, von denen sie aufgrund ihres Berufssitzes oder Wohnsitzes auch annehmen können, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtungen eigene Bedienstete heranziehen oder Verträge mit mehreren Ärzten oder einen Vertrag hinsichtlich aller zu besorgenden Aufgaben mit einer Ärztin oder einem Arzt abschließen.

Folgende Ärztinnen haben sich bereit erklärt, vereinzelte Tätigkeiten eines Gemeindearztes (überwiegend Totenbeschau) zu übernehmen:

1. Vornahme der Totenbeschau  
(§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungs-gesetz 1985, LGBl. Nr. 40 i.d.g.F.)
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an **Amtshandlungen als medizinische Sachverständige** (Die Gemeindeärztin kann zur Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):
  - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:  
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
  - 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:  
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
  - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990, LGBl. Nr. 28/1991 i.d.g.F.:  
§ 10 Abs. 5 i.V.m. § 8, § 13 i.V.m. § 8
  - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002:  
§§ 48, 49
  - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:  
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
  - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F.:  
§ 3 Abs. 1 lit. d und § 23 Abs. 2
  - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:  
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
  - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997 i.d.g.F.:  
§ 2 Abs. 3 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5
- 3.. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen  
(§§ 2 Abs. 3 und § 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3, § 33 Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)

- **Dr. Nina Rubenbauer**
- **Dr. Stefanie Thekla Höplinger**

Mit den genannten Ärztinnen soll ein Werkvertrag gem. Vertragsmuster des Amtes der OÖ. Landesregierung über die einzelnen gemeindeärztlichen Tätigkeiten abgeschlossen werden.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, mit den Ärztinnen Dr. Nina Rubenbauer und Dr. Stefanie Thekla Höplinger, Werkverträge lt. Vertragsmuster des Amtes der OÖ. Landesregierung für einzelne Aufgaben gem. § 2 OÖ. GSDG, mit Wirksamkeit 1. April 2022, abzuschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|-------------------|--|

### 30. Projekt „Kommunale Klimastrategie 2030“, Interessensbekundung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Bad Ischl möchte 2022 am Projekt „Kommunale Klimastrategie 2030“ teilnehmen und den Prozess dafür nutzen, die Querschnittsthemen Klimaschutz und Klimawandelanpassung in Politik und Verwaltung gut abzustimmen. Dabei soll ein operativer Fahr- und Umsetzungsplan entstehen, der für die Stadtgemeinde möglichst konkrete Maßnahmen und Projekte inkl. Zeitschiene und Finanzierung bis 2030 festschreibt. Die Stadtgemeinde wird diesen Plan auch einem Gemeinderatsbeschluss zuführen und in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigen.

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die oa. Vorgehensweise zu beschließen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

*StR Ing. Putz hat die Unterlagen zum Projekt „Kommunale-Klimastrategie 2030“ überflogen und ist der Meinung, dass die Ziele darin ziemlich hochgesteckt sind – wie ist das wirtschaftlich umzusetzen?*

*StR DI Schott: der heutige Beschluss besagt ja nicht, dass man bis 2030 soweit sein muss. Die Planungs- und Umsetzungsberatung wird in den nächsten Jahren Schritt für Schritt stattfinden.*

*GR Dr. Kotschy fragt sich, ob man sich hier nicht in die Steinzeit zurückbewegt. Störend findet er überdies die Formulierung „Fahr- und Umsetzungsplan“, weshalb er nachstehende Abänderung beantragt:*

**Die Formulierung „Fahr- und Umsetzungsplan“ möge auf die Formulierung „Zeit- und Maßnahmenplan“ abgeändert werden.**

### **Abstimmung zum Abänderungsantrag:**

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

### **Abstimmung zum Hauptantrag in abgeänderter Form:**

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

## **31. Resolutionen**

### **31.1. Erhaltung WLV-Gebietsbauleitung in Bad Ischl**

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

#### **Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde hat davon Kenntnis erlangt, dass vom zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Überlegungen angestellt werden, den WLV-Standort Bad Ischl/Gebietsbauleitung der Sektion Oberösterreich der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bad Ischl abzusiedeln. Es soll sogar im Raum stehen, einen Standort außerhalb des Bezirkes Gmunden zu suchen. Da jedoch mit der Möglichkeit einer Nachnutzung des Areals „ehem. Via Sana“ ein optimaler neuer entwicklungsfähiger Standort für die Gebietsbauleitung gegeben wäre, sollte die Stadtgemeinde ein deutliches Signal für einen Erhalt dieser wichtigen Einrichtung in Bad Ischl setzen.

Es wird daher der **Antrag** gestellt, die nachstehende, an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gerichtete Resolution zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

#### **Resolution**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl spricht sich nachdrücklich für den Verbleib der Gebietsbauleitung West der Wildbach- und Lawinenverbauung in Bad Ischl aus und befürwortet eine Verlagerung des derzeitigen Standortes der Gebietsbauleitung auf ein Areal im Ortsteil Sulzbach – (Grundstücke der EZ 280, 375 u. 1927, KG 42019 Reiterndorf - ehem. Kinderheim der Stadt Wien, dann „Vian-Sana“).

#### **Begründung**

Bereits im Jahre 1919 bestand in Bad Ischl eine ständige „Österreichische Bauleitung“ der „Wildbachverbauung“ und kann das Innere Salzkammergut schon aufgrund seiner Topographie mit Recht als Wiege der Wildbach- und Lawinenverbauung bezeichnet werden. 1959 erfolgte die Grundsteinlegung für den gegenwärtigen Standort der Gebietsbauleitung. Im Rahmen der Möglichkeiten wurde dieser Stützpunkt immer wieder modernisiert, um den steigenden Anforderungen besser gerecht werden zu können. Leider bestehen darüber hinaus keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten. Durch den seit 1959 gegebenen Siedlungsdruck

im Umland ist raumordnungsfachlich zudem eine Entflechtung im Sinne der Raumplanung erforderlich.

Mit der zwischenzeitlich gegebenen Möglichkeit für eine Nachnutzung des Areals „ehem. Via Sana“ als Ersatzstandort wäre eine Lösung eröffnet, die gänzlich im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die sich im Hinblick auf eine Standortverlegung nach Sulzbach ergebenden Detailfragen bezüglich Raumplanung, Erschließung, wirtschaftliche Auswirkungen, Betriebsorganisation bedürfen noch einer Klärung. Die dazu bereits im Vorfeld geführten Gespräche haben zu einer ad hoc Zusage für eine Fläche von ca. 11.000 m<sup>2</sup> als Sonderwidmung WLV-Bauhof von Vertretern der Abtl. Raumordnung der Oö. Landesregierung geführt.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl wird im Rahmen ihrer Planungshoheit die notwendigen raumordnungsfachlichen Abstimmungen u. Planungen, die für ein Vorantreiben des Projektes „WLV neuer Standort Sulzbach“ erforderlich sind, unterstützen. Demnach wäre in der Zusammenschau sämtlicher Problemfelder eine optimale Abstimmung der jeweiligen Nutzungen anzustreben. Für eine wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung als WLV – Standort sollte eine adäquate Baulandkategorie samt einer verträglichen Widmungsabstufung für die Nutzungsmöglichkeit von nicht benötigten Nebenflächen (ev. für Startups) gefunden werden. In Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung scheint auch die Umsetzung einer funktionierenden Zu- u. Abfahrt bzw. Anbindung an die B 145 möglich. Positiv, im Hinblick auf Nachhaltigkeit und einen sparsamen Bodenverbrauch, kann sicher auch die Nachnutzung des repräsentativen Bestandsgebäudes für Verwaltungszwecke gesehen werden. Da das gegenständliche Gebäude per Verordnung nach § 2a BDG unter Denkmalschutz steht, fanden auch bereits positive Vorgespräche im Hinblick auf WLV-Nachnutzung mit Beauftragten des Bundesdenkmalamtes statt. Auch wäre die Möglichkeit für einen Antrag auf Aufhebung des Denkmalschutzes gegeben. Weitere Synergien ergeben sich durch die Möglichkeit einer Zusammenziehung aller Außenlager auf einen gemeinsamen Standort. Mit der Renaturierung des Außenlagers an der Traun (Gst. 533/1 u. 532, KG Reiterndorf) würde ein wesentlicher Beitrag für den Natur- u. Landschaftsschutz erbracht (zusätzlich kompensatorische Aspekte).

Aus den vorgenannten Gründen ersucht der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl, die Entwicklung WLV-Standort „Sulzbach“ weiter voran zu treiben und somit einen Verbleib der Dienststelle im Gemeindegebiet in zentraler Lage im Salzkammergut zu ermöglichen.

|  |
|--|
| <b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--|

## **31.2. Rasche Umsetzung der angekündigten Pflegereform und landesseitige Maßnahmen für Verbesserungen im Pflegepersonalbereich**

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

### **Sachverhalt:**

Bedarfsgerechte Angebote und Dienstleistungen der Pflege und Betreuung sind für die oberösterreichische Bevölkerung von enormer Bedeutung. Sie ermöglichen die Versorgung der Pflegebedürftigen und geben Angehörigen die Sicherheit, dass ihre Liebsten bestmöglich unterstützt und betreut werden. Nicht zuletzt die COVID-19 Pandemie hat den Handlungsbedarf insbesondere im Bereich des Pflegepersonals in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Pflegerinnen und Pfleger haben eine entscheidende Rolle im Erhalt eines funktionierenden Sozial- und Gesundheitssystems. Sie sind es, die pflegebedürftige Menschen in unserem Land bei der Bewältigung ihres täglichen Lebens unterstützen und

somit ihre Versorgung sicherstellen. In diesem Bereich geht es um Menschlichkeit, Einfühlungsvermögen und großes Können.

In der alltäglichen beruflichen Praxis sehen sich viele Pflegekräfte jedoch mit einer stetig steigenden Arbeitsbelastung konfrontiert. Die allseits betonte Wertschätzung den Pflegekräften gegenüber findet bisher zu wenig realen Niederschlag – weder bei der Entlohnung noch bei den beruflichen Rahmenbedingungen, wie der Personalausstattung. Das führt auch dazu, dass zu wenige zukünftige Fachkräfte gewonnen werden können, womit sich die angespannte Situation in den Pflegeberufen, angeheizt durch die demographischen Entwicklungen in Oberösterreich, in den kommenden Jahren weiter verschärfen wird. Damit die Qualität in der Betreuung und Pflege unterstützungsbedürftiger Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher auch in Zukunft sichergestellt bleibt, bedarf es eines Umdenkens und einer Aufwertung des Berufsbildes.

Leider sind entsprechende Reformbemühungen seitens der Bundesregierung, trotz vielfacher Ankündigungen, in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt worden. Auch die groß angekündigte Pflegereform der Regierung Kurz ist im Sand verlaufen und nicht über einen losen Diskussionsprozess hinausgekommen. Seit einigen Monaten scheinen die Reformbemühungen vollkommen zum Erliegen gekommen zu sein.

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl möge daher folgenden Beschluss fassen:**

1. Der Oö. Landtag sowie der Oö. Gemeindebund und der Oö. Städtebund werden aufgefordert, gegenüber der Bundesregierung für eine rasche Wiederaufnahme der Gespräche zur angekündigten Pflegereform einzutreten. In einem ersten Schritt dieser Reformgespräche ist es aus Sicht der Stadtgemeinde Bad Ischl notwendig, die budgetären Rahmenbedingungen einer solchen Reform zu klären, um die Pflege finanziell nachhaltig abzusichern.
2. Die Schwerpunkte einer Pflegereform müssen auf den Bereichen Pflegepersonal (Entlohnung, Arbeitsbedingungen), der bedarfsgerechten Schaffung zusätzlicher Angebote der Betreuung und Pflege sowie auf der Gewinnung zukünftiger Fachkräfte, etwa durch gezielte Anstellungsmodelle, gelegt werden.
3. Aufgrund der steigenden Finanzierungsbedarfe in der Betreuungs- und Pflegelandschaft wird das Land Oberösterreich aufgefordert, ein Modell zur Entlastung der Gemeinden und Städte vorzulegen, das eine adäquate Mitfinanzierung der Aufgaben gewährleistet.

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Beschluss zu 1., 2., 3.</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|--------------------------------|--|

**32. Anträge gem. § 46 Abs. 2 OÖ GemO 1990**

**32.1. Bauerpark schützen (Antrag der Grünen)**

**Begründung:**

In Bad Ischl gibt es derzeit folgende Parkanlagen:

- Kurpark: Schwerpunkt Kultur, klein, hauptsächlich asphaltierte, geschotterte Flächen, eindrucksvolle Bepflanzung, kein naturnaher Erholungsraum, sondern zentrale, repräsentative Parkanlage
- Kaiserpark: Schwerpunkt Kaiserzeit, im Winter geschlossen, im Sommer mit Eintrittspreis und in Privatbesitz
- Kaltenbachau: Schwerpunkt Sport mit vielen Freizeit und Sportanlagen, Naschgarten, Wasserspielpatz und Übergang zu Sissi-Park und Esplanade
- Siriuskogel: Schwerpunkt Gastronomie, Weg der Sinne
- Bauerpark: Schwerpunkt naturnaher Freiraum, Kinder (nahegelegene Schule, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Waldspielplatz), Ruhe durch Wald und Kirche

### **Der Bauerpark**

Da er von der Stadt aus fußläufig erreichbar ist, wird er von der Ischler Bevölkerung für Spaziergänge abseits vom Trubel gerne genutzt. Es handelt sich um eine historische Parkanlage mit Alleen und alten Baumbeständen. In Ischl stellt dieser einen wichtigen Erholungsraum für die Bevölkerung dar. Er ist weitgehend verkehrsberuhigt und wird somit besonders von Eltern und Kindern geschätzt. Möglichkeiten wie zB Baumkraxeln oder Erkundung des Waldes sind hier fußläufig erreichbar. Darüber hinaus ist der Bauerpark eine Parklandschaft, mit wunderschönen Blicken über Ischl, alten Alleen, Wegen und denkmalgeschützten baulichen Anlagen. Die Kirche und der Kreuzweg tragen ebenso dazu bei.

### **Status quo:**

Die Parkanlage wurde im Jahr 1971 vom Bund an die Gemeinde Bad Ischl übergeben, mit der Bedingung, diesen Park in seiner Gesamtheit für die Öffentlichkeit für Erholungszwecke zu erhalten. Im Übergabevertrag wurde eine Klausel aufgenommen, dass der Park nicht bebaut werden darf und eine Nutzungsänderung nur mit Zustimmung des Landes Oberösterreich möglich sei. Dieses Recht wurde auch ins Grundbuch übernommen, indem zugunsten des Landes Oberösterreich eine Dienstbarkeit eingetragen wurde, mit dem Recht der Unterlassung jeglicher Bauführung. Seit der Vertragserrichtung wurde bereits ein Kindergarten und ein Retentionsbecken gebaut, sowie touristisches Bauland im Herzen des Parks gewidmet.

Die Grünen Bad Ischl setzen sich für den Erhalt von wichtigen Grünflächen ein und sind der Überzeugung, dass der Bauerpark so wie er ist, weiterhin der Bevölkerung erhalten bleiben und nicht weiter aufgebraucht werden soll. Touristischen Gebäuden wie Hotels oder gar einem Parkplatz sollte nicht ein Erholungsraum der Ischler Bevölkerung zum Opfer fallen. Wir stellen daher den Antrag, dass sich der Gemeinderat für die Ischler Bevölkerung dazu bekennt, den Bauerpark als Erholungsfläche dauerhaft zu erhalten, indem ein geschützter Landschaftsteil verordnet wird - hierzu ist beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung ein Antrag zu stellen. Außerdem soll eine Rückwidmung der Wiese in Grünland in die Wege geleitet werden.

### **Auszug Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 § 12**

#### ***Geschützte Landschaftsteile***

*(1) Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften, Parkanlagen sowie Alleen, die das Landschaftsbild besonders prägen und die zur Belebung oder Gliederung des Landschaftsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum geschützten*

*Landschaftsteil erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Eigenart solcher Landschaftsteile alle anderen Interessen überwiegt.*

Dies würde Bad Ischl eine einzigartige Parkanlage, wie es in Oberösterreich in der Art nur wenige gibt, für Generationen sichern. Weiters würde die Schaffung von zweckwidrigen Bauwerken erschwert, da in einer solchen Verordnung zusätzliche Bewilligungsgründe geschaffen werden können. Die Rückwidmung soll der Ischler Bevölkerung zeigen, dass unserem Gemeinderat dieser einzigartige Erholungsraum wichtig ist und nicht für ein touristisches Bauprojekt verbraucht wird.

### **Daher stellen die Grünen Bad Ischl die Anträge:**

- 1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl spricht sich dafür aus, dass die oberösterreichische Landesregierung den Bauerpark als "geschützten Landschaftsteil" nach § 12 des OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetzes idgF ausweist. Ein entsprechendes Ansuchen ist dem Amt der OÖ Landesregierung ehestmöglich zuzustellen.
- 2) Im nächsten Bauausschuss soll die Rückwidmung des touristischen Baulands (KG 42001, Grundstück 25/1, EZ 48) in "Grünland Parkanlage" gem. OÖ. Raumordnungsgesetz behandelt werden.

*StR Ing. Putz möchte die Thematik vorab nochmal im Bauausschuss behandeln und diskutieren.*

*GR Kloibhofer ist der Meinung, dass man eine Rückwidmung nicht voreilig durchführen sollte. Überdies wäre es wünschenswert, das Stadtentwicklungskonzept auch mit den BürgerInnen zu koordinieren.*

*StR DI Schott: das grundsätzliche Anliegen ist, Grünland zu schützen. Er ist aber damit einverstanden, die Anträge in der nächsten Bauausschusssitzung zu behandeln.*

*Frau Bgm kann den Anträgen grundsätzlich schon etwas abgewinnen. Sinnvoll wäre ihrer Meinung nach ein Infoabend für die Bevölkerung, bei dem sich auch jede/r einbringen kann, welche Flächen geschützt werden sollten.*

*GR Dr. Kotschy ist der Meinung, dass es in Bad Ischl genügend Naherholungsgebiete gibt. Es wäre wünschenswert, hier in eine langfristige Planung zu gehen und nicht überstürzt zu handeln.*

*StR Ing. Putz stellt hierzu einen **Gegenantrag** dahingehend, dass beide Hauptanträge in den Lenkungsausschuss zum Stadtentwicklungskonzept eingearbeitet und dort beraten werden.*

*StR DI Schott wünscht sich, dass die Liegenschaft weiterhin als öffentliches Erholungsgebiet dient, als welches es auch deklariert ist. Er zeigt sich damit einverstanden, die Thematik vorerst in den Ausschüssen zu diskutieren.*

*Frau Bgm erwähnt an dieser Stelle, dass der Bauerpark auch sehr gerne von den Kindergartenkindern und Schülern genutzt wird.*

### **Abstimmung zum Gegenantrag:**

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|-------------------|--|

Die Hauptanträge sind somit hinfällig!

### 32.2. Schulzentrum Kreuzschwestern-Areal/Turnhalle, Sanierungsplan für die dringende Renovierung gemeindeeigener Schulen (Antrag Liste ISCHL)

Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Ausschuss-Beschlusses vom 21.12.2021 zum TOP 4 und 5, in dem die Bürgermeisterin und die zuständigen Gremien beauftragt werden:

- a) beim Projekt „Schulzentrum samt Turnhalle“ eine Evaluierungsphase einzuleiten. Dies mit dem Ziel, sowohl über die zu erwartenden Kosten als auch für den angedachten Zeitplan realistische Auskünfte für den Gemeinderat und die Bürger der Stadt Bad Ischl zu erarbeiten. In diese Evaluierung sind einzubeziehen: Schulzentrum mit LMS, MS, Förderschule, Krabbelstube, Turnhalle und als Alternative auch die Renovierung der MS „Nestroy-Schule“ zu prüfen. Die Ergebnisse sind unverzüglich dem Bildungsausschuss und in weiterer Folge dem Stadt- und dem Gemeinderat als zuständiges Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- b) bei den gemeindeeigenen Schulen „VS Concordia“, „VS Pfandl“ und „VS Reiterndorf“ ein Sanierungskonzept zu erstellen, aus dem die Zeit-, Finanz- und Umsetzungspläne für die dringend nötigen Sanierungen hervorgehen. Dies mit dem Ziel, den von Frau Bürgermeisterin Schiller im Sommer 2021 mitgeteilten Handlungsbedarf „Wie wir alle wissen, sind die Ischler Schulen in einem schlechten Zustand“ nun endlich entgegenzutreten und die entsprechenden Schritte zu setzen.
- c) die nötigen Schritte zu setzen, um einen Gesamtplan für all diese Vorhaben zu erstellen, bei dem das jeweilige pädagogische Konzept, die überlegte Zeitschiene, die geplante Finanzierung und auch die anscheinend vorliegenden Förderzusagen vorgelegt werden.

#### **Begründung:**

Seit vielen Monaten wird von Frau Bürgermeisterin in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen der „Baustart“, bzw. der „Beschluss“, bzw. die „Zusage der Förderungen“ verlautbart, obwohl bis dato dem aktuellen Gemeinderat keinerlei derartigen Informationen vorliegen. Dieses Informations-Defizit soll durch den Beschluss dieser Punkte beseitigt werden. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, auch die Bevölkerung über diese angedachten Großvorhaben zeitnah informiert werden.

Deshalb fordern wir den Gemeinderat zur Beschlussfassung der o.a Punkte auf.

**StR Erla** ist grundsätzlich nicht gegen das „Projekt Schulzentrum“, nur brauche es dazu realistische Lösungen. Bis dato gäbe es immer noch keine unterschriebenen Förderungskonzepte und in nächster Zeit muss auch mit massiv erhöhten Baukosten gerechnet werden!

**GR Mair** erkundigt sich, wann man denn damit konfrontiert werde, dass die Mittelschulen ins Schulzentrum kommen.

**Frau Bgm** sagt ganz klar, dass eine Evaluierung für sie auf keinen Fall in Frage kommt! Es gibt bereits einen Genehmigungs- u. adaptierten Finanzierungsplan, welcher im Vorfeld mit dem damaligen Schulstadtrat ausgiebig diskutiert wurde.

**StR Ing. Putz** möchte nochmals klarstellen, dass Zukunft Ischl sicherlich nicht gegen das Schulzentrum ist, sondern aufgrund dessen, dass man erst vor kurzem eingebunden wurde, sich einige Fragen ergeben haben und ersucht um Beantwortung dieser.

Im GÜ-Vertrag (Anlage 2, Pkt. A) ist ersichtlich, dass die Vergabe des Planers für Entwurfs- und Einreichplanung die Gemeinde und nicht den Generalübernehmer trifft. Mit welchem Beschluss wurde Arch. Scheutz dazu beauftragt?

Betreffend die Beauftragung des Generalübernehmers lag dem Gemeinderat (Dez. 2020) lediglich ein Vertragskonzept (ohne Angaben des Generalübernehmersaufschlages) zu Grunde. Im Vertrag sind nunmehr 6,70 % der Baukosten genannt. Wie wurden die Mandatare im Nachhinein darüber informiert?

Er möchte wissen, ob aufgrund der steigenden Kosten der Generalübernehmer-Vertrag nochmal adaptiert werden muss. Ebenso erkundigt er sich über die Vorleistungen der Fa. Scheutz für welche von der Gemeinde noch nichts bezahlt wurde – wann wurden die Mandatare darüber informiert?

**Frau Bgm:** der Generalübernehmer wurde damals schon darüber informiert, dass anstatt der Concordia Schule nun die Mittelschule ihren Platz im neuen Schulzentrum finden wird. Die Vorleistungen der Fa. Scheutz hat es lt. Frau Bgm gegeben.

**StR DI Schott** ist der Meinung, dass die angeführten Entscheidungen im Lenkungsausschuss ganz gut aufgehoben wären.

**StR DI Bauer** zweifelt daran, dass hinsichtlich der Mehrkosten von bereits 25 %, die Sanierungen der Volksschulen noch gestemmt werden können, wenn das „Projekt Schulzentrum“ in diesem Format durchgezogen wird. Seiner Meinung nach gehören ohnehin mehrere Finanzierungspläne und auch der GÜV überarbeitet!

**Frau Bgm:** es weiß bestimmt niemand besser als StR Erla um den schlechten Zustand der Musikschule Bescheid. Wenn man den Schülern das Beste bieten möchte, muss jetzt agiert werden, es wird künftig nichts billiger werden.

**GR Dr. Kotschy:** ist es wirklich sinnvoll, ein „Schul-Ghetto“ so weit stadtauswärts zu bauen. Da in absehbarer Zeit die Kosten ohnehin immer noch mehr steigen werden, müssen wir als Gemeinde schon gut überlegen, was wir uns leisten können.

**StR DI Bauer:** alles werden wir nicht umsetzen können, man muss Prioritäten setzen!

**GR Filz-Tezlaf** ist schon davon überzeugt, dass sich die Preise wieder ändern und sinken werden – man sollte also noch etwas zuwarten. Mit einer Bauindex-Steigerung von 25 % ist es auf jeden Fall zu teuer.

**A)**

| <b>Beschluss:</b> |                         |                                     |
|-------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| 14                | Gegenstimmen:           | Gesamte SPÖ<br>Josef Loidl, FPÖ     |
| 7                 | Stimmenthaltungen       | Gesamt GRÜNE<br>Rutz Stadlmann, FPÖ |
| 16                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR                       |

**Der Antrag ist somit abgelehnt!**

**B)**

| <b>Beschluss:</b> |                   |             |
|-------------------|-------------------|-------------|
| 0                 | Gegenstimmen:     |             |
| 13                | Stimmenthaltungen | Gesamte SPÖ |

|    |                         |               |
|----|-------------------------|---------------|
| 24 | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR |
|----|-------------------------|---------------|

C)

|                   |                         |               |
|-------------------|-------------------------|---------------|
| <b>Beschluss:</b> |                         |               |
| 0                 | Gegenstimmen:           |               |
| 13                | Stimmenthaltungen       | Gesamte SPÖ   |
| 24                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR |

### 32.3. Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten, Resolution an die Bundesregierung (Antrag FPÖ)

#### „Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl an die Bundesregierung

#### Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein spürbares Entlastungspaket zu schnüren, um die massiv gestiegenen Energiekosten einzudämmen.

#### Begründung:

In den vergangenen Monaten sind die Energiekosten drastisch gestiegen. Die äußerst volatilen Energiemärkte zeigten seit November 2021 einen Kostenanstieg um 26,3 Prozent zum Vergleichszeitraum des Vorjahres. Im Detail bedeutet das eine Steigerung der Preise bei Heizöl um 64,5 Prozent, bei Strom um 10,2 Prozent, bei Brennholz um 9,1 Prozent und bei Gas um 20,4 Prozent. Die höchste Inflation seit rund 30 Jahren verschärft diese Situation.

Zusätzlich belastend wirken sich die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine aus. Wirtschaftsexperten gehen davon aus, dass die Inflationsrate im Zuge des Krieges und wegen Russlands wichtiger Rolle als Energielieferant zumindest kurzfristig noch weiter steigen wird.

Vor allem Privathaushalte sowie Klein- und Mittelunternehmen sind dadurch mit massiven Mehrbelastungen konfrontiert. Hinzu kommt die kürzliche Änderung des § 80 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWOG), wonach Stromversorgern eine Preiserhöhung in bestehenden Verträgen ermöglicht wurde. Auch der VKI kritisierte das bereits heftig. Energie- und Lebenshaltungskosten dürfen nicht zur Armutsfalle für die heimische Bevölkerung werden. Darum wird die Bundesregierung ersucht, rasch und unkompliziert Entlastungsmaßnahmen umzusetzen. Vorschläge hierfür wären unter anderem der temporäre Verzicht auf die Mehrwertsteuer für Energieleistungen und die Neuurteilung der gesetzlichen CO2-Bepreisung.

**StR DI Schott:** das bereits verkündete Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist sehr beachtlich, auch wenn er nicht mit allem einverstanden ist. Dieser Resolution kann er aber nicht zustimmen!

|                   |                   |  |
|-------------------|-------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> |                   |  |
| 4                 | Gegenstimmen:     | DI Martin Schott, GRÜNE<br>Dr. Martin Aigner, GRÜNE<br>Mag. Martin Demel, GRÜNE<br>Ferdinand Oberthaler, GRÜNE |
| 9                 | Stimmenthaltungen | Ines Schiller, SPÖ   |

|    |                         |  |
|----|-------------------------|--|
|    |                         | Birgit Loidl, SPÖ<br>Annabella Leu, SPÖ<br>Karin Strasser, SPÖ<br>Ursula Leitner, SPÖ<br>Anna Winkler, GRÜNE<br>Sophie Lanner, GRÜNE<br>Ursula Bittner, ISCHL<br>DI Hannes Bauer ISCHL |
| 24 | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

### 32.4. 5G Mobilfunktechnologie, Senderausbau auf öffentlichen Gebäuden (Antrag GR M. Schiendorfer)

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl hat am 24.6.2021 einstimmig die Umsetzung der Breitbandversorgung gemäß Breitbandstrategie 2020 mit erdgebundenen Datenleitungen beschlossen und befindet sich jetzt in Umsetzung. Diese Technologie ist wesentlich datensicherer, schneller und strahlungssicherer für die Bevölkerung in Bad Ischl.

Im Gegenzug ist ein zusätzlicher Ausbau, welcher auf Basis der Funkanwendung 5G durchgeführt werden soll, so weit als möglich zu verhindern. Dies kann die Gemeinde laut Oö. GemO nur in Angelegenheiten erreichen, in denen dem Gemeinderat die Beschlusszuständigkeit zukommt, wie z.B. im Bereich der Flächenwidmung und der Situierung solcher Anlagen auf öffentlichen (stadteigenen) Gebäuden und Liegenschaften.

Durch diesen Beschluss soll die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung, geschützt werden. Außerdem werden wertvolle Ressourcen geschützt, da für den flächendeckenden 5G Ausbau unzählige Batterien benötigt werden.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat spricht sich gegen einen zusätzlichen Ausbau und die Versorgung mittels 5G Sendemasten aus. Insbesondere soll sich die Stadtgemeinde Bad Ischl verpflichten, auf gemeindeeigenen Gebäuden und Flächen keine derartigen Anlagen zu genehmigen bzw. die dafür nötigen Flächen Dritten zu überlassen. Diese Verpflichtung soll so lange aufrecht bleiben, bis die negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier eindeutig und durch unabhängige wissenschaftliche Studien hinreichend widerlegt worden sind.

**StR Erla:** *in Bad Ischl sind wir mit dem Ausbau des Breitband-Internets ganz gut unterwegs, auch was die Leerverrohrungen betrifft – daran soll man auch in Zukunft festhalten.*

*Über das Thema „5G“ kann man wahrscheinlich endlos diskutieren, da es noch keine wissenschaftlich relevanten Ergebnisse dazu gibt.*

*Auf gemeindeeigenen Gebäuden soll auf 5G-Masten weiter verzichtet werden.*

**GR Mag. Plieseis** *schließt sich der Wortmeldung von StR Erla an. Wir, als Gemeinderat haben auch eine gewisse Vorsorgepflicht den Bürgern gegenüber – solange man nicht beweisen kann, ob gesundheitliche Probleme entstehen können, sollte man solche Masten abweisen.*

**StR DI Schott:** *Thema wurde im Klimaausschuss schon sehr intensiv diskutiert – er kann diesem Antrag nicht zustimmen.*

**GR Traisch Fabian:** dann müsste man mehr Sachen kritisieren und diskutieren. (3G, 4G, Lebensmittel, usw...) Hier sollte, seiner Meinung nach, das Zepter nicht aus der Hand gegeben werden - lieber auf gemeindeeigenen Dächern errichten und damit auch nicht auf die Einnahmen verzichten.

**GR Dr. Kotschy** teilt die Meinung von GR Traisch. Die Formulierung „bis die Unschädlichkeit bewiesen ist“ gefällt ihm nicht – wer befindet und entscheidet, welches Gutachten darüber das richtige wäre? Was genau soll abgewartet werden?

| <b>Beschluss:</b> |                         |  |
|-------------------|-------------------------|--|
| 22                | Gegenstimmen:           | Gesamte SPÖ<br>Gesamt GRÜNE<br>Josef Loidl, FPÖ<br>Ruth Stadlmann, FPÖ<br>Dr. Harald W. Kotschy, FPÖ |
| 1                 | Stimmenthaltungen       | Harald Mair, FPÖ   |
| 14                | Stimmen für den Antrag: | Restlicher GR  |

### 33. Allfälliges

#### 33.1. DRINGLICHKEITSANTRAG: „Befristete unentgeltliche Schülerspeisung für ukrainische Kinder in den öffentlichen Pflichtschulen Bad Ischls“

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

**Sachverhalt:**

Die aus der Ukraine geflüchteten Familien, die in Bad Ischl aufgenommen wurden, wurden noch nicht in die Grundversorgung des Bundes übernommen und soll daher den ukrainischen Kindern, welche Pflichtschulen in Bad Ischl besuchen, ab dem ersten Schultag für 6 Wochen die Möglichkeit der unentgeltlichen Schülerspeisung geboten werden – diese Zuwendung kann über formlosen Antrag beim Bürgerservice bis zur Übernahme in die Grundversorgung entsprechend verlängert werden (Verbuchung als nicht rückzahlbarer Zuschuss, bewirkt gegebenenfalls eine Überschreitung des entspr. Budgetpostens).

**Antrag:**

Es wird der Antrag gestellt, die Möglichkeit zur unentgeltlichen Schülerspeisung ab dem ersten Schultag für 6 Wochen zu beschließen

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Beschluss:</b> | Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. |
|-------------------|--|

Sonstiges:

**Frau Bgm:** Da die letzten Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates sehr lange gedauert haben und dies auch für die Mitarbeiter der Verwaltung unzumutbar wird, werden weitere Sitzungen eingeschoben. Ein neuer Sitzungsplan wird zeitnah ausgesendet werden.

**StR DI Schott** findet die Idee gut, weitere Sitzungstermine einzuschieben!  
Schott bedankt sich beim Wihof für die tolle Abwicklung des jährlich durchgeführten Projektes „Hui statt Pfu!“.

|                                    |       |  |
|------------------------------------|-------|--|
| Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd | SPÖ   |  |
| FO-Stv. Birgit Loidl               | SPÖ   |  |
| FO. Rene Laimer                    | ISCHL |  |
| FO. Anna Winkler                   | GRÜNE |  |
| FO. Ruth Stadlmann                 | FPÖ   |  |
| FO. Avanisha Filz-Tezlaf           | MFG   |  |

Die Verhandlungsschrift über die 03. Sitzung wurde am 05. Mai 2022 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: